



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1969

Montag, den 4. August 1969

Nr. 31

Seite	Seite
Hessischer Landtag	
Verlust eines Abgeordneten-Ausweises . . . . .	1305
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>	
Generalkonsulat von Venezuela; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Hely la Riva Araujo . . . . .	1306
Durchführung des § 71 f G 131; hier: entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen . . . . .	1306
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Bestimmung der Ausbildungsbehörde für die Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung	1308
Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes Hessen; hier: Ausbildungspläne gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern . . . . .	1308
Anerkennung polnischer Pässe und Paßersatzpapiere . . . . .	1309
Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Niederbieber und der Gemeinde Langenbieber, Landkreis Fulda . . . . .	1309
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Caldern, Landkreis Marburg . . . . .	1309
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach . . . . .	1310
Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Bundesmittel) . . . . .	1310
Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu; hier: Bauvorlagen (§ 67 HBO und § 25 DVO HBO) . . . . .	1310
Technische Baubestimmungen; hier: Absperrvorrichtungen gegen Ruß in Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten . . . . .	1311
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 6825 Bl. 1 . . . . .	1312
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Personenkraftfahrzeuge . . . . .	1313
Anschlußtarifverträge zum	
a) Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. 2. 1969,	
b) Tarifvertrag vom 24. 4. 1969 zur Änderung des Länderlohn-tarifvertrages Nr. 13 vom 1. 2. 1969 . . . . .	1313
Richtlinien über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern . . . . .	1314
Entgelte für die Leistungen der Ingenieure . . . . .	1314
Planung von Bauten; hier: Berücksichtigung der Belange behinderter Personen . . . . .	1314
Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte . . . . .	1314
Aufbereitung des alten Bestandes für die elektronische Verarbeitung von Straßenschlußvermessungen usw.; hier: Vergabe von Werkverträgen . . . . .	1315
Ausübung des Gnadenrechts und Verfahren in Gnadensachen bei Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten . . . . .	1316
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	
Richtlinien für Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Sozialpädagogik . . . . .	1316
Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main . . . . .	1317
Errichtung der Kirchengemeinde Engenhahn, Krs. Untertaunus	1317
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Vollzug des Gaststättengesetzes; hier: Abgabe von Torten und Backwaren als „zubereitete Speisen“ über die Straße während der allgemeinen Ladenschlußzeiten . . . . .	1317
Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	1318
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 BSHG; hier: Einsatz des Einkommens von Eltern volljährig Behinderter für die Kosten der Hilfe in einer beschützenden Werkstatt oder Beschäftigungsstätte . . . . .	1318
Bekanntmachung der Entschädigungssätze für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper . . . . .	1319
Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung . . . . .	1319
Hessischer Sozialplan für alte Menschen; hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen usw.“ — StAnz. 1969 S. 1131 — . . . . .	1319
<b>Personalnachrichten</b>	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	1319
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	1321
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	1321
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	1322
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
Bundtagswahl am 28. 9. 1969; hier: Übermittlung der Ergebnisse	1322
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „EGEPACK — Einkaufsgemeinschaft Verpackungsmittel“ in Frankfurt/Main . . . . .	1323
<b>KASSEL</b>	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bergheim, Krs. Waldeck . . . . .	1323
Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Volkmarshausen . . . . .	1324
Änderung in der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fulda . . . . .	1324
Änderung der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Witzhausen . . . . .	1324
Auflösung des Standesamtsbezirks Willershausen und Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Herleshäusen, Krs. Eschwege . . . . .	1324
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Frankenberg/Eder . . . . .	1325
Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger . . . . .	1325
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	1325
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
6. Nachtrag zur Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel . . . . .	1333
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Orb . . . . .	1333

1059

### Hessischer Landtag

#### Verlust eines Abgeordneten-Ausweises

Der vom Präsidenten des Hessischen Landtags am 1. 12. 1966 ausgestellte Abgeordneten-Ausweis Nr. 21, der Ausweis zur kostenlosen Benutzung der Deutschen Bundesbahn im Bereich des Landes Hessen Nr. 623 vom 15. 1. 1969 und der Ausweis zur kostenlosen Benutzung der Verkehrseinrichtungen der Deutschen Bundespost im Bereich des Landes Hessen

Nr. 21 für die VI. Wahlperiode, alle ausgestellt auf den Landtagsabgeordneten Dr. Wilhelm Fay, Frankfurt am Main, sind in Verlust geraten.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 7. 1969

Hessischer Landtag  
II 3 c — 5694/69

StAnz. 31/1969 S. 1305

1060

## Der Hessische Ministerpräsident

## Generalkonsulat von Venezuela;

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Hely la Riva Araujo

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Dr. Hely la Riva Araujo am 8. Juli 1969 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Oscar Dávila Aguilera, am 29. September 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
II B 2 — 2 e 10/03

StAnz. 31/1969 S. 1306

1061

An den

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags  
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —  
Herrn Hessischen Minister des Innern  
Herrn Hessischen Minister der Finanzen  
Herrn Hessischen Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten  
Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Hessischen Kultusminister  
Herrn Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten  
Wiesbaden  
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen  
Darmstadt

Nachrichtlich an

Hessischen Sparkassen- und Giroverband  
Frankfurt a. M.  
Alte Rothofstr. 9  
Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen  
Frankfurt a. M.  
Gartenstraße 140  
Hessischen Städtetag  
Frankfurt a. M.  
Bethmannstraße 3  
Hessischen Gemeindetag  
Mühlheim a. M.  
Henry-Dunand-Str. 14  
Hessischen Landkreistag  
Wiesbaden  
Gertrud-Bäumler-Str. 28

## Durchführung des § 71 f G 131;

hier: entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen

Zu den Folgerungen, die aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 71 f G 131 zu ziehen sind, hat der Bundesminister des Innern durch das nachstehende Rundschreiben vom 9. 12. 1968 (GMBI. 1969 S. 15, MinBIFin. 1969 S. 2) Stellung genommen.

Auf Grund eines Beschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen allgemein nach den in diesem Rundschreiben gegebenen Empfehlungen verfahren wird.

Ich bitte deshalb um weitere Veranlassung.

Bei Anforderung der nach Abschnitt I Nr. (3) einzuholenden Stellungnahmen bitte ich um folgende Angaben:

1. Zu- und Vorname
2. Geburtsort und Datum
3. Unterbringungsschein-Nr.
4. Erlassende Pensionsregelungsbehörde und Aktenzeichen des Festsetzungsbescheides über Versorgungsbezüge nach dem G 131 sowie letzter Auszahlungsbetrag
5. Dienstverhältnis am 8. Mai 1945
6. Dienstverhältnis am 30. September 1961
7. Derzeitiges Dienstverhältnis

Im Interesse aller Beteiligten bitte ich, die Stellungnahmen unverzüglich, spätestens bis zum 15. Oktober 1969 anzufordern.

Soweit sich nicht aus § 60 G 131 eine andere Zuständigkeit ergibt, sind die Anforderungen in allen Fällen des Kapitels I a. a. O. an das Landespersonalamt zu richten. In Fällen des § 63 G 131 bitte ich — soweit das Land Hessen nach § 82 a. a. O. zuständig ist — an die betreffenden Herren Fachminister, sonst an den in Frage kommenden Dienstherrn heranzutreten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 14. 7. 1969

Der Direktor des Landespersonalamtes  
Hessen  
II/31 — LS 1741

StAnz. 31/1969 S. 1306

\*

An

die obersten Bundesbehörden  
die obersten Landesbehörden  
das Bundesverwaltungsamt

Betr.: Entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen (§ 52 Abs. 2 G 131) nach § 71 f in Verbindung mit §§ 71 c, 19 G 131, soweit sie nicht als Beamte zu übernehmen waren.

I.

Entsprechende Wiederverwendung von Angestellten und Arbeitern im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131.

(1) Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilen vom 2. April 1965 — 2 AZR 84/64 — und vom 17. November 1966 — 2 AZR 126/66 —, — 2 AZR 128/66 — und — 2 AZR 37/66 — zur Frage der Anwendung der §§ 71 f, 71 e, 19 auf an der Unterbringung teilnehmende Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst entsprechend § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957) verwendet und nicht als Beamte zu übernehmen waren, Stellung genommen. Nach den Urteilen ist solchen Personen, ggf. auch auf Grund des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131, von dem Dienstherrn nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 zu gewähren. Zu deren wesentlichen Merkmalen gehört auch die Vergütungs-(Lohn-)gruppe, aus der am 8. Mai 1945 die Vergütung (Lohn) gezahlt wurde (Urteile vom 17. November 1966 — 2 AZR 126/66 und 2 AZR 37/66 —). Der Dienstherr hat gegebenenfalls dem Angestellten (Arbeiter) eine entsprechende Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen auch zuzusagen und für die Zeit ab 1. Oktober 1961 eine Vergütung (Lohn) entsprechend seiner Vergütungs-(Lohn-)gruppe am 8. Mai 1945 (z. B. VergGr. VII TOA/BAT) zu zahlen. Darauf, ob die Zusicherung einer entsprechenden Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei dem Dienstherrn üblich ist, kommt es nicht an; bei der sinngemäßen Anwendung des beamtenrechtlichen Laufbahnbegriffs im Recht der Angestellten und Arbeiter ist

vielmehr die Laufbahn ausschließlich auf Grund der Fachrichtung, der Vorbildung und der Ausbildung zu begrenzen, während der versorgungsrechtliche Status unberücksichtigt zu bleiben hat (vgl. Urteil vom 2. April 1965). Dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nach allgemeiner Auffassung Rechnung zu tragen. Auf Grund eingehender Erörterungen mit hauptbeteiligten obersten Bundes- und Landesbehörden wird empfohlen, im einzelnen wie folgt zu verfahren:

(2) **Angebote an noch verwendete Angestellte und Arbeiter**, die an der Unterbringung teilgenommen haben und im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957) verwendet waren:

a) Soweit sie in einer gegenüber dem 8. Mai 1945 niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt sind, ist ihnen vom Dienstherrn (Arbeitgeber) die Übernahme nach § 71 f i. V. m. § 71 e G 131 in folgender Weise anzubieten:

1. Zusage einer späteren Versorgung (Ruhelohn) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 einschließlich Vergütungs- oder Lohngruppe.
2. Zahlung — auch für die Zeit ab 1. Oktober 1961 — einer Vergütung (Lohn) entsprechend ihrer Vergütungs- oder Lohngruppe am 8. Mai 1945, bei Belassung (Übernahme) in einer niedrigeren Gruppe auch mittels Zulage in sinngemäßer Anwendung des § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131.

Voraussetzung für die Übernahme ist, daß bei dem Dienstherrn (Arbeitgeber) Arbeitsplätze vorhanden sind, die hinsichtlich der Fachrichtung, der Vorbildung und der Ausbildung der früheren Tätigkeit des Angestellten (Arbeiters) entsprechen.

j) Soweit sie in einer gegenüber dem 8. Mai 1945 „gleichwertigen“ oder „höherwertigen“ Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt sind, ist ihnen vom Dienstherrn (Arbeitgeber) die Übernahme durch Zusage einer späteren Versorgung (Ruhelohn) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 einschließlich Vergütungs- oder Lohngruppe anzubieten. Waren solche Personen ab 1. Oktober 1961 noch vorübergehend in einer gegenüber dem 8. Mai 1945 niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt, so ist ihnen auch die Nachzahlung von Vergütung (Lohn) für die genannte Zeit entsprechend vorstehendem Buchstaben a) Nr. 2 anzubieten. Die in Buchstabe a) letzter Satz genannte Voraussetzung für die Übernahme gilt auch hier.

(3) Bevor die Angebote gemacht werden, sollte — soweit nicht bereits geschehen — eine **Stellungnahme** der nach §§ 60, 61 G 131 für den Betreffenden zuständigen obersten Dienstbehörde oder der Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde G 131 (vgl. GMBL 1966 S. 462 ff., 1968 S. 419 ff.) über die Rechtsstellung nach dem G 131 eingeholt werden.

(4) Mit den Angeboten sollte die schriftliche oder sonst aktenkundig zu machende **Rechtsbelchrung** verbunden werden, daß

- a) durch die zum 1. Oktober 1961 wirksam werdende Übernahme ein etwa bisher nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative mit Ablauf des 30. September 1961 festgestellter Eintritt in den Ruhestand aus der Rechtsstellung nach dem G 131 entfällt,
- b) etwaige seit dem 1. Oktober 1961 geleistete Versorgungszahlungen nach § 29 G 131, § 158 BBG mit etwaigen, aus der Übernahme sich ab 1. Oktober 1961 ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung (Lohn) verrechnet werden,
- c) der Dienstherr (Arbeitgeber) auf die nach vorstehendem Absatz 2 zu gewährende Versorgung Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer etwa daneben bestehenden Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie entsprechend § 40 Abs. 2 Buchstabe d VBL-Satzung anrechnungsfähige Leistungen aus einer vom neuen Dienstherrn (Arbeitgeber) bezuschußten Lebensversicherung in sinngemäßer Anwendung der in § 52 Abs. 4 G 131 enthaltenen Grundsätze anrechnen, dabei ggf. von der Anrechnung jedoch den Rententeil bzw. Leistungsteil ausnehmen wird, der auf einer höheren Vergütung (Lohn) beruht, als sie der Versorgung zugrunde liegt,

d) das Angebot auf folgende Weise und mit nachstehenden Rechtsfolgen abgelehnt werden könne:

1. Entlassung auf Antrag aus der Rechtsstellung nach dem G 131 unter Verlust der Versorgungsrechte nach diesem Gesetz bei Fortsetzung der jetzigen Verwendung (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131, § 10 Abs. 1 G 131 i. V. m. §§ 30, 34 BBG) oder
2. Ausscheiden auf Antrag aus der jetzigen Verwendung vor der Übernahme nach § 71 f G 131 mit gleichzeitigem Eintritt in den Ruhestand nach diesem Gesetz; die Zeit der Verwendung wird nach § 35 Abs. 3 G 131 bis zum Tage des Ausscheidens angerechnet (§ 71 f i. V. m. § 71 e Abs. 4) oder
3. Ablehnung der angebotenen Übernahme nach § 71 f unter Fortsetzung der jetzigen Verwendung mit der Folge der Entlassung aus der Rechtsstellung nach dem G 131 und des Erwerbs einer Anwartschaft auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes (Ruhevergütung, Ruhelohn) nach diesem Gesetz im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres; die Zeit der Verwendung wird nach § 35 Abs. 3 bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Rechtsstellung nach dem G 131 angerechnet (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 i. V. m. §§ 24 d, 24 a G 131 — Fassung 1957 —, § 71 m G 131).

Sollte ein Angestellter oder Arbeiter unter Berufung auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz) verlangen, unter Fortsetzung der jetzigen Verwendung in dem zum 30. September 1961 festgestellten Ruhestand nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131 zu verbleiben, so wird dem Rechnung zu tragen sein.

(5) Bei **Annahme des Angebots** sollten die sich aus den vorstehenden Absätzen 2 und 4 Buchstaben b, c ergebenden Änderungen durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart und darin auf dieses Rundschreiben, das dem Arbeitnehmer zur Kenntnis zu geben ist, Bezug genommen werden.

(6) Der neue Dienstherr (Arbeitgeber) unterrichtet die in Absatz 3 genannte Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde über die Ablehnung oder Annahme des Angebots und tritt mit dieser Behörde gegebenenfalls wegen der Verrechnung etwaiger Versorgungszahlungen nach dem G 131 mit etwaigen, sich aus der Übernahme ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung bzw. Lohn (Absatz 4 Buchstabe b) in Verbindung.

## II.

### Entsprechende Wiederverwendung von Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 1 G 131

Abschnitt I gilt für die entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten mit vertraglichem Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß. Eine Rentenanrechnung nach Abschnitt I Absatz 4 Buchstabe c findet nicht statt.

## III.

(1) **Angestellten und Arbeitern** die nach § 71 f zu übernehmen waren, seit dem 1. Oktober 1961 aber vor Durchführung der Übernahme wegen Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres oder durch Tod aus dem Arbeitsverhältnis **ausgeschieden** sind, bzw. deren Hinterbliebenen sind von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn (Arbeitgeber) Versorgungsbezüge wie bei einer am 1. Oktober 1961 erfolgten Übernahme entsprechend Abschnitt I bzw. II zu gewähren (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131). Die Rentenanrechnung wird außer in Fällen des Abschnitts II nach Abschnitt I Absatz 4 Buchstabe c vorgenommen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen nach dem G 131 sind mit den neuen Versorgungsbezügen, gegebenenfalls auch mit etwaigen, sich ab 1. Oktober 1961 ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung (Lohn) nach Fühlungnahme mit der in Abschnitt I Absatz 3 genannten Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde zu verrechnen.

(2) Sollten unter Absatz 1 fallende Personen unter Berufung auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz) verlangen, in dem zum 30. September 1961 festgestellten Ruhestand nach § 35

Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131 zu verbleiben bzw. die Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 zu behalten, so wird dem Rechnung zu tragen sein.

IV.

Auf Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2 G 131), die seit dem 1. Oktober 1961 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ohne daß einer der in vorstehendem Abschnitt III genannten Gründe dafür maßgebend war, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen § 71 f i. Verb. m. § 71 e Abs. 4 anzuwenden.

V.

Für unter §§ 62, 63 G 131 fallende frühere Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2) wird empfohlen, bei der Anwendung des § 71 f i. V. m. § 71 e Abs. 7 entsprechend den vorstehenden Abschnitten I bis IV zu verfahren.

VI.

Bei der Durchführung dieses Rundschreibens finden die Ausschlußfristen des § 70 Abs. 2 BAT bzw. § 72 MTB II keine

Anwendung, da es sich nicht um Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag im Sinne dieser Tarifvorschriften handelt.

VII.

Im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens ist Abschnitt II, Nr. 12, zu I. Nr. 4 Buchstabe c, Satz 1, meines Rundschreibens vom 3. Oktober 1961 (GMBI. S. 736) überholt.

VIII.

Ich weise noch darauf hin, daß § 71 f auf Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 G 131 erst ab 1. Januar 1967 Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen können, keine Anwendung findet (Artikel II § 2 des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131).

Bonn, 9. 12. 1968

Der Bundesminister des Innern  
D II 5 — 225 171 — f 2  
D II 2 — 220 016 3  
Im Auftrag  
Dr. Brockmann

1062

Der Hessische Minister des Innern

**Bestimmung der Ausbildungsbehörde für die Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung**

1. Ausbildungsbehörde gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) im Geschäftsbereich der inneren Verwaltung ist der Regierungspräsident.

2. Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 29. März 1958 — I b 3 — 8 b 08 — A 1126 — wird aufgehoben.

3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 28. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
I A 4 — 8 e 02/03.05  
StAnz. 31/1969 S. 1308

1063

**Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes Hessen;**

hier: Ausbildungspläne gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

1. Für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt nach Maßgabe der Nr. 1.1 bis 1.4 folgender Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Monate
<b>Regierungspräsident</b>	
I Einführung	2
II Registratur	2
III Allgemeine Verwaltung; Hoheitsverwaltung; Kommunalaufsicht; Sozialangelegenheiten; Gewerbeamt; Verkehr; Polizeirecht	12
IV Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen	4
V Besoldung und Versorgung	4
	<hr/> 24

- 1.1 Der Ausbildungsabschnitt I dient der allgemeinen Einführung in den Aufbau, die Aufgaben, den Geschäftsgang und den Geschäftsverkehr der Verwaltung.
- 1.2 Während des Ausbildungsabschnitts II soll der Anwärter im Registraturwesen, während der Ausbildungsabschnitte III — V auf den dort genannten Aufgabengebieten ausgebildet werden.
- 1.3 Der Anwärter kann bis zur Dauer von 8 Monaten bei einem Landratsamt ausgebildet werden. Bis zu 1/4 dieser Zeit kann er dem Kreisausschuß zugewiesen werden.
- 1.4 Die Änderung der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist aus wichtigem Grund zulässig.
- 2. Für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt nach Maßgabe der Nr. 2.1 bis 2.4 folgender Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Monate
I Regierungspräsident I: Einführung	2
II Einführungslehrgang II E beim Verwaltungsseminar	2
III Landratsamt	8
a) Landesverwaltung:	
Kommunal- und Finanzaufsicht; Staatsangehörigkeits- und Personstandsbesuchen; Melde-, Paß- und Ausländerwesen; Gewerbe- und Gaststättenrecht; Sozialversicherungsangelegenheiten; Verkehr	
b) Kreisausschuß:	
Hauptverwaltung; Sozialhilfe; Jugendwohlfahrt	
IV Regierungspräsident II:	
a) Allgemeine Verwaltung; Hoheitsverwaltung; Polizeirecht; Kommunalaufsicht; Sozialangelegenheiten; Gewerbeamt; Verkehr; Domänenangelegenheiten; Bauangelegenheiten	12
b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	4
c) Besoldung und Versorgung	4
V Staatskasse	2
VI Staatliches Rechnungsprüfungsamt	2
	<hr/> 38

2.1 Der Ausbildungsabschnitt I dient der allgemeinen Einführung in den Aufbau, die Aufgaben, den Geschäfts-

verkehr und den Geschäftsgang der Verwaltung. Während dieses Abschnitts soll der Anwärter auch mit der Registratur vertraut gemacht werden.

- 2.2 Während des Ausbildungsabschnitts „Landratsamt“ soll der Anwärter auf mindestens vier der unter III genannten Aufgabengebiete, während des Ausbildungsabschnitts „Regierungspräsident II“ auf mindestens fünf der unter IV genannten Aufgabengebiete ausgebildet werden.
- 2.3 Die Dauer des Ausbildungsabschnitts „Landratsamt“ kann bei entsprechender Kürzung des Ausbildungsabschnitts „Regierungspräsident II“ bis auf 1 Jahr festgesetzt werden. Bis zu 1/4 dieser Zeit kann der Anwärter dem Kreisausschuß zugewiesen werden.
- 2.4 Die Änderung der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist aus wichtigem Grund zulässig.
3. Die Ausbildungspläne sind mit Wirkung vom 1. August 1969 anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungspläne gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. März 1958 (StAnz. S. 1188) außer Kraft.
4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 4. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 4 — 8 e 02/03/05  
StAnz. 31/1969 S. 1308

Geltungsbereich auf die Bundesrepublik erstreckt, wird er als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Bei dem unter 5. erwähnten Reiseausweis handelt es sich um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Er berechtigt zur Umsiedlung in die in ihm auf Seite 6 angegebenen Staaten. In dem Ausweispapier fehlen Angaben über die Staatsangehörigkeit, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und die Geburtsorte der evtl. miteingetragenen Kinder. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 Ausl-GVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchstaben b, c und e (Geburtsorte der evtl. miteingetragenen Kinder, Staatsangehörigkeit und Bezeichnung der ausstellenden Behörde) zugelassen und den „Reiseausweis für Aussiedler“ als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern er zur Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Ob der unter 6. erwähnte Reiseausweis ebenfalls zugelassen werden kann, hängt davon ab, ob er zur Rückkehr nach Polen berechtigt. Bis zur Klärung dieser Frage wird er, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 18. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 d  
StAnz. 31/1969 S. 1309

**1064**

#### Anerkennung polnischer Pässe und Paßersatzpapiere

Die polnischen Behörden haben ab 1. Januar 1969 für folgende Ausweispapiere neue Vordrucke eingeführt:

1. Reisepaß
2. Ministerialpaß
3. Dienstpaß
4. Sammelpaß
5. Reiseausweis für Aussiedler  
(Dokument Podrózy — Farbe hellblau)
6. Reiseausweis für in Polen lebende Ausländer  
(Dokument Podrózy — Farbe dunkelblau)

In den unter Ziffern 1.—3. erwähnten Pässen fehlt die Bezeichnung der ausstellenden Behörde. Ferner fehlt für die in dem Reisepaß evtl. miteingetragenen Kinder die Angabe der Geburtsorte. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b (Geburtsorte der in dem Reisepaß evtl. miteingetragenen Kinder) und e (Bezeichnung der ausstellenden Behörde) zugelassen und die Reise-, Ministerial- und Dienstpässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihnen vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Der unter 4. erwähnte Sammelpaß wird für Reisegruppen einschließlich Reiseleiter ausgestellt. In ihm fehlt ebenfalls die Bezeichnung der ausstellenden Behörde. Auch sind in dem Ausweispapier Lichtbilder und Unterschriften sowie die Eintragung der Geburtsorte der Mitglieder der Reisegruppe nicht enthalten. Zu dem Fehlen der Angabe über die Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Reisegruppe ist zu bemerken, daß nach polnischem Paßrecht nur polnische Staatsangehörige in den Sammelpaß aufgenommen werden können. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gem. Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e (Geburtsorte, Staatsangehörigkeit, Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe sowie Bezeichnung der ausstellenden Behörde) zugelassen. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe d (Lichtbilder der Mitglieder der Reisegruppe) wird dagegen nicht zugelassen. Vielmehr ist es in analoger Anwendung der Nr. 12 letzter Satz zu § 3 AuslGVwv erforderlich, daß die Mitglieder der Reisegruppe einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen. Sofern das der Fall ist und in dem Sammelpaß vermerkt ist, daß sich sein

**1065**

#### Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Niederbieber und der Gemeinde Langenbieber, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 8. Juli 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Niederbieber wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Langenbieber eingemeindet:

Flur 4, Flurstück 100/12 mit 689 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 16. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 — 1/69  
StAnz. 31/1969 S. 1309

**1066**

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Caldern, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Caldern im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Silber auf rotem Schildfuß eine rote Linde hinter einer schwarzen steinernen Gerichtsbank.“

Wiesbaden, 15. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69  
StAnz. 31/1969 S. 1309

**1067****Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf verbreitertem weißem Mittelstreifen, eingefäßt in Rot, aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 15. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 31'69

StAnz. 31/1969 S. 1310

**1068****Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Bundesmittel)****A. Gegenstand der Förderung**

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsausschuss gefördert werden. Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bedingt sind.

2. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschussweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur insoweit in Betracht, als die nachstehenden Darlehenshöchstsätze (Abschn. B, Ziff. 8) nicht bereits in Anspruch genommen worden sind.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

**B. Darlehensbedingungen**

4. Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

5. Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt, denen — zusammen mit ihren im Haushalt lebenden Angehörigen — für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen als das Zweifache der in den Nummern 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG für eine bescheidene Lebensführung festgesetzten Höchstbeträge, im Regelfalle:

	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
für den Antragsteller	8400,— DM	700,— DM
für den Ehegatten	3360,— DM	280,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	1680,— DM	140,— DM

Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nr. 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956 (BStBl. 1956, S. 347) entsprechende Anwendung.

Die persönlichen Voraussetzungen können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

6. Die Darlehen sind mit einem Zinssatz von 1,5 v. H. zu verzinsen und einem Tilgungssatz von 6 v. H. jährlich zu tilgen.

7. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1% des Darlehens zu leisten.

8. Die Darlehen dürfen je Antragsteller

bei Einfamilienhäusern	8000,— DM
bei Zweifamilienhäusern	9000,— DM
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	3500,— DM

nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

9. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliebigen Grundstücks eine Hypothek an rangbereiteter Stelle einzutragen. Die Sicherheit des Darlehens muß gewährleistet sein.

10. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfearbeiten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

**C. Verfahren**

11. Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreisausschuß einzureichen, in dessen Kreis das Grundstück liegt. Der Magistrat bzw. der Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen die Kosten angemessen sind. Es sind nur solche Anträge auszuwählen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens im Grundbuch möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer Eigentümer ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

12. Nach Prüfung und Auswahl reichen die Magistrate und Kreisausschüsse die Anträge an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt am Main zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß weiter, der über die Anträge entscheidet.

13. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle Frankfurt am Main, Junghofstraße 18—26) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt das Gebäude errichtet wurde;
- prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;
- ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;
- eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht (Nr. 5 der Richtlinien).

14. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilzahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

15. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

16. Diese Richtlinien gelten ab 1. Juni 1969

Wiesbaden, 8. 7. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

V B 2 — 62 c 44 07 — 100 69

StAnz. 31/1969 S. 1310

**1069**An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat

der Stadt Frankfurt am Main

— Bauaufsichtsbehörde —

6 Frankfurt (Main)

**Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu:**

hier: Bauvorlagen (§ 67 HBO und § 25 DVO HBO)

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 11. 1956, 31. 7. 1959, 11. 6. 1965 und 21. 6. 1967

**I.**

Innerhalb der Bauvorlagen stimmen die Angaben der Baubeschreibung und der Bauzeichnungen nicht immer mit den Angaben der statischen Berechnung überein. Die Prüfer

und Prüfengeure für Baustatik legen aber in der Regel ihrer Prüfung die Angaben der statischen Berechnung zugrunde und übernehmen sie in ihre Prüfberichte. Um Irrtümer bei der Bauausführung zu vermeiden, ist es deshalb erforderlich, daß die Prüfer und Prüfengeure für Baustatik bei ihrer Prüfung auf Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Angaben achten und in ihren Prüfberichten darauf hinweisen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei festgestellten Unstimmigkeiten auf eine Berichtigung der Baubeschreibung oder der Bauzeichnungen hinzuwirken oder die Berichtigung durch Eintrag in die Baubeschreibung oder in die Bauzeichnungen und durch Auflage in dem Bauschein gemäß § 70 Abs. 4 Satz 1 vorzunehmen. Nur auf diese Weise wird vermieden, daß fehlerhafte Bauvorlagen zum Gegenstand der Baugenehmigung werden, und eindeutig klargestellt, welche Angaben in den Bauvorlagen der Bauausführung zugrunde zu legen sind.

## II.

In § 25 DVO HBO ist die Verwendung von Farben für Darstellungen in die Bauzeichnungen nicht vorgesehen. Wenn dies auch nicht ausschließt, farbige Kennzeichnungen zu verlangen, so ergibt sich doch daraus, daß die Landesregierung als Verordnungsgeber grundsätzlich eine farbige Kennzeichnung nicht für notwendig erachtet hat. Eine farbige Kennzeichnung kann daher nicht allgemein, sondern nur in besonderen Fällen gefordert werden. Ein besonderer Fall wird in erster Linie dann gegeben sein, wenn eine Kennzeichnung durch Farbe zur Eindeutigkeit der in den Bauzeichnungen dargestellten Bauabsichten erforderlich ist; lediglich zur Erleichterung der Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörde kann sie nicht verlangt werden.

Bei Neubauten ist eine Kennzeichnung durch Farben nicht erforderlich. Die für die einzelnen Bauteile verwendeten Baustoffe (z. B. Mauerziegel, Beton, Stahl, Stahlbeton, Holz, Glas) lassen sich auf andere Weise, wie durch Kurzbezeichnungen (z. B. „MZ“, „B 120“, „St 37“) oder durch genaue Angaben in der Baubeschreibung, eindeutig kennzeichnen. Eine farbige Darstellung kann aber bei Baumaßnahmen, bei denen vorhandene Bauteile mit verwendet werden (Wiederaufbau teilzerstörter Gebäude, Umbau) und bei Teilabbruchmaßnahmen zur Kennzeichnung der Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand notwendig sein. Aber auch in diesem Falle sollte es dem Bauherrn, soweit dies möglich ist, überlassen bleiben, an Stelle der Farbe eine andere, zur Vielfältigkeit geeignete Darstellungsart (z. B. Schraffur) zu verwenden.

## III.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 DVO HBO müssen die Bauvorlagen die Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers, die statischen Berechnungen auch die Unterschrift ihres Aufstellers tragen. Da die Bauvorlagen und ihre Mehrausfertigungen urkundlichen Charakter haben oder im Baugenehmigungsverfahren erhalten, müssen die Unterschriften persönlich geleistet sein. Faksimilestempel, fotokopierte Unterschriften und dergleichen entsprechen nicht der gesetzlichen Forderung.

Dies gilt aber nur für die Zahl der Ausfertigungen, die in § 25 Abs. 1 Satz 2 DVO HBO gefordert wird. Weitere Ausfertigungen, (z. B. zur Beschleunigung des Verfahrens wegen der Vielzahl der zu beteiligenden Behörden) haben nicht den Charakter von Urkunden und brauchen somit auch nicht persönlich unterschrieben zu sein; sie müssen jedoch erkennen lassen, daß sie in der Urschrift oder Urzeichnung persönlich unterschrieben worden sind.

## IV.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 HBO kann im Bauschein, Teilbaubescheid, Prüfbuch oder Typenbauschein im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, daß vor Baubeginn die Bescheinigung des Katasteramtes, des kommunalen Vermessungsamtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen übereinstimmende Absteckung im Grundriß vorzulegen ist.

Wird eine solche Forderung erhoben, so müssen sich Lage, Stellung und Grundriß des Bauvorhabens eindeutig aus den

dem Bescheid beigefügten Bauvorlagen ergeben. Da der Lageplan die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Absteckung bildet, ist insbesondere darauf zu achten, daß er § 25 Abs. 3 bis 7 DVO HBO entspricht und alle Maßangaben enthält, die für eine ordnungsgemäße Prüfung der Absteckung erforderlich sind.

Auflagen, die auf Lage, Stellung oder Grundriß des Vorhabens einwirken, sind im Lageplan kenntlich zu machen. Ein Hinweis auf die Auflage genügt; zweckdienlicher ist es aber, den Lageplan entsprechend der Auflage zu ändern.

## V.

Nach § 55 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) müssen die durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten Unterlagen die zeichnerischen und schriftlichen Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung notwendig sind.

Die Bauvorlagen müssen daher, um dieser Vorschrift zu entsprechen, auch ausreichende Auskunft darüber geben, an welcher Stelle, in welcher Art (Garage, Stellplatz) und in welcher Zahl die Kraftfahrzeuge für die Bewohner, Beschäftigten und Besucher auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem anderen Grundstück untergebracht werden können.

## VI.

Meine Erlasse vom

15. 11. 1956 — Vb — 64 b 12 — 1/56 (StAnz. S. 1254),

31. 7. 1959 — Vb/Vd — 61 a 02/23 — 6/59 (StAnz. S. 918),

11. 6. 1965 — V A 4 — 61 a 02/23 — 4/65 (nicht veröffentlicht),

21. 6. 1967 — V A 4 — 64 a 02/07 — 12/67 (nicht veröffentlicht)

werden aufgehoben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 6. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

VA1/VA4 — 61 a 02/23 — 4/69

StAnz. 31/1969 S. 1310

**1070**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den  
Magistrat  
der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt (Main)

### Technische Baubestimmungen;

hier: Absperrvorrichtungen gegen Ruß in Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten

Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrerr) werden in einigen Ländern der Bundesrepublik bereits seit vielen Jahren und in großer Zahl benutzt. Sie haben sich insbesondere nach den Erfahrungen des Schornsteinfegerhandwerks auch bewährt, obwohl viele der bislang gebräuchlichen Ausführungsarten noch Mängel haben.

Bei den Bauaufsichtsbehörden sind wiederholt Zweifel aufgetreten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einbau und die Verwendung solcher Rußabsperrerr mit den bauaufsichtlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehen. Ich weise daher auf folgendes hin:

## 1. Begriff und Aufgaben

Rußabsperrerr unterscheiden sich in ihrer Bauart und Funktion grundlegend von den Drosselvorrichtungen, mit denen der Betrieb der Feuerstätten durch Drosselung des Schornsteinzuges im Rauchrohr oder am Anschlußstutzen der Feuerstätte reguliert wird. Rußabsperrerr sind demnach keine Drosselvorrichtungen und unterliegen somit auch nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (DVO HBO) vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305). Rußabsperrerr haben vornehmlich die Aufgabe, die Rauchrohranschlußöffnungen häuslicher Feuerstätten am Schornstein kurzfristig so abzuschließen, daß das Einstauben von Ruß in die Wohnräume beim Fegen der Schornsteine verhindert wird. Darüber hinaus können sie besonders außerhalb der Heizperioden dazu benutzt werden, die Rauchrohranschlußöffnungen für nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten zu verschließen, damit an diesen Stellen Rauch oder Gase anderer, an denselben Schornstein angeschlossener Feuerstätten nicht aus dem Schornstein austreten oder unerwünschte Falschluf nicht in den Schornstein eindringen kann. Diesen Aufgaben werden die Rußabsperrerr nur gerecht, wenn sie die Rauchrohranschlußöffnungen dicht verschließen.

## 2. Nachweis der Brauchbarkeit

Rußabsperrerr konnten bisher eingebaut und verwendet werden, ohne daß es für ihre Brauchbarkeit eines besonderen Nachweises bedurfte. Um künftig den Einbau mangelhafter Absperrvorrichtungen auszuschließen und den damit verbundenen Gefahren möglichst weitgehend vorzubeugen, haben sich die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder dahin geeinigt, daß künftig nur noch Rußabsperrerr eingebaut werden dürfen, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. S. 53) nachgewiesen ist. Hierzu ergeht besonderer Erlaß, der auch den Beginn der Prüfzeichspflicht regelt.

## 3. Einbau

Rußabsperrerr dürfen nur bei Rauchschnsteinen für häusliche Feuerstätten verwendet werden. Sie müssen in den Rauchrohranschlußöffnungen der Schornsteine so eingebaut sein, daß sie die Prüfung und Reinigung der Schornsteine nicht behindern. Der Bedienungsgriff muß so angeordnet sein, daß die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß und gefahrlos bedient werden kann. Die Kennzeichnung für die Einstellung der Absperrklappe darf nicht verdeckt sein. Im übrigen sind die Einbauanweisungen des Herstellers zu beachten.

## 4. Betrieb

Rußabsperrerr müssen bei Inbetriebnahme und während des Betriebes der angeschlossenen Feuerstätte geöffnet sein; sie dürfen bei möglichst abgedrosselter Leistung der Feuerstätte während der Schornsteinreinigung höchstens für einige Sekunden geschlossen gehalten werden. Befinden sich Feuerstätten in Aufenthaltsräumen außer Betrieb, so sollen die zugehörigen Rußabsperrerr — insbesondere außerhalb der Heizperioden und während der Übergangszeiten — in der Regel geschlossen sein.

## 5. Übergangsregelung

Rußabsperrerr ohne Prüfzeichen, die bereits eingebaut sind oder bis zum Beginn der Prüfzeichspflicht eingebaut werden, müssen nur dann durch geprüfte und mit Prüfzeichen versehene Rußabsperrerr ersetzt werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Vorrichtungen in wesentlichen Punkten widersprechen, insbesondere wenn die Einstellung der Absperrklappe von außen nicht eindeutig erkennbar ist, wenn sie die Prüfung und Reinigung des Schornsteins behindern oder wenn sie auch unbeabsichtigt (z. B. durch eigene Schwerkraft) geschlossen werden können.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
V A 1 — 64 b 16/41 — 10/69  
StAnz. 31/1969 S. 1311

1071

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den  
Magistrat  
der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt (Main)

### Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 6625 Bl. 1

Der Arbeitsausschuß „Tankanlagen“ im Deutschen Normenausschuß (DNA) hat das Normblatt

DIN 6625 Bl. 1 — Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Bau- und Prüfgrundsätze — Ausgabe September 1967

aufgestellt.

Dieses Normblatt wird hiermit gemäß § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), als technische Baubestimmung für die Bauaufsicht eingeführt.

Abweichend und ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Abschnitt 4.1 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Behälter müssen baulich einwandfrei durchgebildet und so beschaffen sein, daß sie mindestens dem 1,3fachen des bei vollständiger Füllung mit Wasser auftretenden statischen Flüssigkeitsdruckes, bezogen auf den Behälterboden, standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu ändern.“  
Satz 3 wird gestrichen.
2. Abweichend von Abschnitt 4.2 Satz 6 dürfen festverschraubte Deckel nicht mehr eingebaut werden. Die Einsteigöffnung muß durch den losen Deckel so dicht verschlossen werden, daß Luft und Öldämpfe auch beim ordnungsgemäßen Befüllen des Behälters nicht aus der Einsteigöffnung austreten (z. B. durch entsprechendes Eigengewicht des Deckels oder durch Federbelastung), das Öffnen des Deckels beim Überfüllen des Behälters jedoch nicht verhindert wird.
3. Ergänzend zu Abschnitt 4.3 wird bestimmt, daß die Anbringung von Behälteranschlüssen im Deckel der Einsteigöffnung unzulässig ist.
4. Abweichend von Abschnitt 5 Satz 5 kann gestattet werden, daß die Abstände von den Wänden oder von benachbarten Behältern an höchstens zwei Seiten des Behälters auf bis zu 250 mm verringert werden, wenn hierbei eine ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung der Behälter gesichert ist (vgl. auch DIN 4755 Abschnitt 5.2.3).
5. Ergänzend zu Abschnitt 6.1 wird bestimmt, daß die Bauaufsichtsbehörde auf den rechnerischen Nachweis der Standsicherheit verzichten kann, wenn der Behälter nach den Baugrundsätzen des Normblattes DIN 6625 hergestellt ist und nach seiner Form und Größe sowie nach der Bemessung seiner tragenden Teile den mit Prüfvermerk eines Technischen Überwachungsamtes versehenen Konstruktionszeichnungen und Berechnungen entspricht.
6. Für die Dichtheitsprüfung nach Abschnitt 6.2.2 genügt ein Prüfdruck, der dem 1,3fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf den Behälterboden, entspricht.

In die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist das Normblatt DIN 6625 Bl. 1 in Teil 1, Abschnitt V, lfd. Nr. 48, aufzunehmen.

Abdrucke des Normblattes sind beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 18 (Hansahaus), zu beziehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 27. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
V A 1 — 64 b 16/43 — 86/69  
StAnz. 31/1969 S. 1312

1072

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Personenkraftfahrzeuge**

Bezug: Meine Erlasse vom

4. März 1958 — P 2200 A — 12 — I 41 (StAnz. Seite 376),

20. Mai 1963 — P 2265 A — 12 — I 41 (StAnz. Seite 653),

16. September 1966 — P 2265 A — 12 — I B 32 (StAnz. S. 1263)

Die Bezugerlasse werden wie folgt zusammengefaßt und hiermit neu bekanntgegeben:

## I.

1. Für die mit der Führung landeseigener Personenkraftwagen beauftragten nichtbeamteten Berufskraftfahrer kann aus Landesmitteln Dienstkleidung beschafft werden.

2. Die Dienstkleidung besteht aus:

- a) 1 Stoffmantel (Trenchcoat mit auswechselbarem Winterfutter),
- b) 2 Anzügen, bestehend aus Tuchjakett und Tuchhose,
- c) 1 Schirmmütze,
- d) 1 Paar Lederhandschuhe.

An Stelle der früher üblichen Tuch- oder Ledermäntel sind nur noch Trenchcoats mit auswechselbarem Futter zu beschaffen. Etwa noch vorhandene Tuch- oder Ledermäntel sind im Rahmen der bisherigen Bestimmungen aufzutragen.

Die Trenchcoats werden einheitlich im Raglanschnitt und in tintenblauer Farbe geliefert. Bei Ersatzbeschaffungen bitte ich in jedem Fall zu prüfen, ob auch ein Ersatz des einknöpfbaren Winterfutters erforderlich ist. Ggf. ist die Ersatzbeschaffung auf den Mantel ohne Futter zu beschränken.

3. Die Dienstkleidung wird den Kraftfahrern zur Ausübung des Dienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie verbleibt Eigentum des Landes. Ein Anspruch auf Lieferung ungebrauchter Dienstkleidungsstücke besteht nicht.

4. Die Kraftfahrer haben die Dienstkleidung pfleglich zu behandeln, instandzuhalten und nur im Dienst zu tragen. Eine besondere Entschädigung für Reinigung und Instandhaltung wird nicht gewährt. Hierfür etwa entstehende Kosten haben die Fahrer selbst zu tragen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste an der Dienstkleidung haben die Fahrer Ersatz zu leisten.

Die Dienststellen überwachen, daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

5. Ersatzkleidungsstücke dürfen erst geliefert werden, wenn die in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke abgetragen sind. Frühestens dürfen die Ersatzkleidungsstücke nach Ablauf der Tragezeit ausgegeben werden. Nach Ablauf der Tragezeit unbrauchbar gewordene Stücke können den Kraftfahrern unentgeltlich zur Verwendung für Ausbesserungszwecke anderer Dienstkleidungsstücke oder zum Auftragen bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen überlassen werden.

6. Für die in Nr. 2 genannten Dienstkleidungsstücke werden die nachstehend angegebenen Tragezeiten festgesetzt. Die Neubeschaffung hat sich ausschließlich nach dem von den Dienststellen festgestellten tatsächlichen Zustand der Kleidungsstücke zu richten.

Die Tragezeit wird festgesetzt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für den Stoffmantel einschl. Futter | auf 4 Jahre,  |
| b) für die Anzüge                      | auf 2½ Jahre, |
| c) für die Schirmmütze                 | auf 3 Jahre,  |
| d) für die Lederhandschuhe             | auf 2 Jahre.  |

7. Scheidet ein Kraftfahrer aus dem Kraftfahrdienst aus, ist die Dienstkleidung grundsätzlich wieder einzuziehen. Auf Antrag kann ihm die gesamte Ausstattung (nicht einzelne Stücke) gegen Erstattung des Resttragewertes belassen werden. Der Resttragewert bestimmt sich nach der Resttragezeit.

8. Die Beschaffungskosten sind aus den jeweils bei Titel 516 01 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu decken. Der Erlös für die ausscheidenden Kraftfahrern überlassenen Gesamtausstattungen (Nr. 7) ist bei Titel 113 01 als Verkaufserlös nachzuweisen.

9. Die Dienstkleidungsstücke sind von jeder Dienststelle in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen. Das Dienstkleidungsverzeichnis muß Angaben über die Anzahl und Art der beschafften Kleidungsstücke, die Beschaffungszeitpunkte, die Beschaffungskosten, den Empfänger und den Zeitpunkt der nach den Tragezeiten frühestens zulässigen Ersatzbeschaffung enthalten.

## II.

1. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Kostenersparnis werden sämtliche Dienstkleidungsstücke ausschließlich zentral von der Landesbeschaffungsstelle Hessen beschafft. Über Art, Farbe und Qualität des zu verwendenden Materials sowie über den Schnitt der Bekleidungsstücke und die Lieferfirmen habe ich auf Vorschlag der Landesbeschaffungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entschieden. Mäntel und Anzüge werden als Maßkonfektion hergestellt. Für die Herstellung der Anzüge stehen zwei verschiedene Stoffarten zur Verfügung, von denen sich eine besonders für die Herstellung leichter (Sommer-)Anzüge eignet. Nach Möglichkeit sollte jeder Fahrer mit einem leichteren Anzug ausgestattet sein.

2. Die Dienstkleidungsstücke sind bei der Landesbeschaffungsstelle anzufordern. Sie veranlaßt das weitere. Bei der Bestellung von Anzügen ist jeweils anzugeben, welche Stoffart gewünscht wird. Die Rechnungen werden den auftraggebenden Dienststellen nach Prüfung von der Landesbeschaffungsstelle zur Anweisung übersandt.

3. Dienstkleidungsstücke, die beim Ausscheiden eines Kraftfahrers aus dem Kraftfahrdienst eingezogen worden sind, werden zu erneuter Verwendung, soweit erforderlich und möglich, durch Vermittlung der Landesbeschaffungsstelle instandgesetzt und geändert.

## III.

Die Bezugerlasse sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2265 A — 12 — I B 32

StAnz. 31/1969 S. 1313

1073

**Anschlußtarifverträge zum**

- a) Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. Februar 1969,
- b) Tarifvertrag vom 24. April 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969

Bezug: a) Mein Erlaß vom 7. Februar 1969 — P 2033 A — 32 — I B 32 (StAnz. S. 323),

b) Mein Erlaß vom 29. Mai 1969 — P 2204 A — 48 I B 32/P 2204 A — 64 — I B 32 (StAnz. S. 1014)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

- a) Zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 am 2. Februar 1969 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV —, der Gewerkschaft der Polizei, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD.
- b) Zum Tarifvertrag vom 24. April 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 am 25. April 1969 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV —, der Gewerkschaft der Polizei, dem Verband Deutscher Straßenwärter.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorstehend unter a) und b) genannten beiden Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 15. 7. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 35 — I B 32  
P 2048 A — 30 — I B 32  
StAnz. 31/1969 S. 1313

**1074**

An die Oberfinanzdirektion Ffm.  
— Landesbauabteilung —  
Frankfurt a. M.

**Richtlinien über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern**

Ich gebe die Neufassung meines Erlasses vom 17. 2. 1965 — 0 6020 — A 1 — V/41 (n. v.) — bekannt:

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben vom 23. 12. 1964 — III B 1 — 0 6020 — 121/64 — die nachstehenden neuen Richtlinien für die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern bekanntgegeben:

1. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 500 000,— DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 500 000,— DM für Personenschäden und mit 50 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.
2. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 500 000,— DM bis zu 1 500 000,— DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und mit 100 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.
3. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1 500 000,— DM hinaus ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und mit 150 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.

Dem freischaffenden Mitarbeiter bleibt es überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder statt dessen eine Objektversicherung abschließt.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht auf den Bundeshaushalt übernommen.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien auch bei Bauvorhaben des Landes zu verfahren.

Mein Erlaß vom 17. 2. 1965 — 0 6020 — A 1 — V/41 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 7. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1000 — 2 — IV A 51  
StAnz. 31/1969 S. 1314

**1075**

An die Oberfinanzdirektion Ffm.  
— Landesbauabteilung —  
Frankfurt a. M.

**Entgelte für die Leistungen der Ingenieure**

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 1. 1966 — 0 6002 — A 2 — IV B 11

Durch die Verordnung PR Nr. 1/65 vom 25. 1. 1965 (BANz. Nr. 20 vom 30. 1. 1965) ist der Preisstopp für die Entgelte für Ingenieurleistungen mit Wirkung vom 1. 6. 1965 aufgehoben worden.

Inzwischen wurden im Arbeitsausschuß RBBau der Finanzbauverwaltungen die Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen — und die Vertragsmuster — Statik und Prüfung der Statik — mit Tabellen und Erläuterungen als Anhalt für die Berechnung der angemessenen Vergütung der Ingenieurleistungen erarbeitet und für Bauvorhaben des Bundes und des Landes eingeführt.

Zur Zeit werden noch Muster für Verträge über tiefbautechnische Anlagen und Ingenieurbauten aufgestellt. Bis zu ihrer

Einführung ist das Honorar für diese Ingenieurleistungen im Einzelfall zu vereinbaren. Dabei kann die GOI 1937 und ggfs. die GOI 1956 als Anhalt für die Bemessung des Honorars dienen. Sollten Ingenieure in Abweichung von den Sätzen der Gebührenordnungen 1937 und 1956 auf den Sätzen des vom Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure (AGO) herausgegebenen Leistungs- und Honorarverzeichnisses 1965 oder darauf bestehen, daß dieses Verzeichnis zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung gemacht wird, bitte ich mir, dies zu berichten.

Von der Ausschreibung von Ingenieurleistungen bitte ich auch weiterhin abzusehen.

Der Bezugslerlaß ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 7. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1000 — 2 — IV A 1/51  
StAnz. 31/1969 S. 1314

**1076**

An die Oberfinanzdirektion Ffm.  
— Landesbauabteilung —  
Frankfurt a. M.

**Planung von Bauten:**

hier: Berücksichtigung der Belange behinderter Personen

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 5. 1969 — B 1111 — 1 — 1 — IV A 22 (n. v.)

Der gemeinsame Ausschuß des Europarates für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten hat eine Empfehlung über die „Planung und Errichtung öffentlicher Gebäude, um sie den Behinderten leichter zugänglich zu machen“ erarbeitet. Der Bundesschatzminister hat mit Schreiben vom 2. 7. 1969 — III B 1 — B 1010 — 1/69 — eine Reihe von Maßnahmen bekanntgegeben, die dazu dienen sollen, körperlich behinderten Personen die Benutzung von öffentlichen Gebäuden zu erleichtern.

1. Ebenerdige Eingänge, oder aber neben Differenzstufen noch Rampen für eine Benutzung mit Krankenfahstühlen.
2. Außen- bzw. Innenschalter in Verbindung mit Pfortnerlogen und dgl. in geeigneter Höhe, insbesondere für die Behinderten mit Krankenfahstühlen.
3. Gerade Treppenläufe mit breiten Stufen, geeignet zur Benutzung mit Krücken; keine sogenannten offenen Treppenhäuser.
4. Geländer oder Handlauf, wo immer dies möglich ist; ein Mittelgeländer bei breiten Treppenanlagen; die Geländer müssen einen wirksamen Halt bieten, der Handlauf muß bequem umfaßt werden können.
5. Für Blinde ist es sehr unangenehm, u. U. auch gefährlich, wenn das Treppengeländer, von dem sie sich meist leiten lassen, unmittelbar an der letzten Stufe endet.
6. Anordnung von genügend breiten Aufzugstüren und -körben.
7. Ausreichend breite Türen, so daß Krankenfahstühle bequem durchfahren können.
8. Keine Türschwellen. Rutschfester Belag auf Treppen, Fußböden und Handläufen.

Ich bitte, diese Planungshinweise bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und des Bundes weitgehend zu berücksichtigen.

Mein Erlaß vom 22. 5. 1969 — B 1111 — 1 — 1 — IV A 22 — wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 7. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1010/1 — 2 — IV A 5  
StAnz. 31/1969 S. 1314

**1077**

**Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß durch die Neufassung des Rundschreibens über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen der Sinn und Zweck der Regelung unberührt geblieben ist. Mit der Regelung soll weiterhin dem noch bestehenden Mangel an Dienstkräften, insbesondere an einkommensschwächeren Bediensteten, begegnet werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1728 A — 1 — I B 23  
StAnz. 31/1969 S. 1314

1078

An  
das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

**Aufbereitung des alten Bestandes für die elektronische Verarbeitung von Straßenschlußvermessungen usw.;**

hier: Vergabe von Werkverträgen

1. (1) Um zu vermeiden, daß der durch die elektronische Bearbeitung von Katastervermessungen erzielbare Zeitgewinn durch Stockungen bei der häuslichen Bearbeitung wieder verloren geht, kann — wenn das Personal der Kataster- und Vermessungsverwaltung hierfür nicht ausreicht — der alte Bestand von geeigneten Kräften im Werkvertrag für die elektronische Verarbeitung aufbereitet werden.
  - (2) Derartige Werkverträge sollen möglichst unmittelbar nach der Stellung des Vermessungsantrags vergeben werden. Sie können außer vom Landesvermessungsamt auch von den Katasterämtern abgeschlossen werden; letztere haben jedoch vor Abschluß die Bereitstellung der für den näher zu bezeichnenden Werkvertrag voraussichtlich erforderlichen Mittel beim Landesvermessungsamt zu beantragen. Nachträgliche wesentliche Änderungen des Betrages der erforderlichen Mittel sind dem Landesvermessungsamt umgehend mitzuteilen.
  - (3) Werkverträge im Rahmen dieses Erlasses können nur mit Personen abgeschlossen werden, die nicht im Dienste der Kataster- und Vermessungsverwaltung stehen. Voraussetzung für die Vergabe der Arbeiten ist, daß die fachlichen Kenntnisse der Vertragsnehmer dafür ausreichen, die vermessungstechnisch nicht einfachen Arbeiten selbständig zu erledigen. Hierfür muß in der Regel eine vermessungstechnische Fachausbildung gefordert werden. Familienangehörige von Bediensteten der Kataster- und Vermessungsverwaltung dürfen hiernach zu Werkvertragsarbeiten ebenfalls nur herangezogen werden, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
  - (4) Der Abschluß von Werkverträgen mit Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft von Bediensteten der Kataster- und Vermessungsverwaltung gehören, bedarf meiner Zustimmung.
2. (1) Der Auftrag zur Aufbereitung des alten Bestandes wird in der Regel folgende Arbeitsabschnitte umfassen:
  - a) die Aufstellung der Ablochbelege,
  - b) die Numerierung der Messungslinien in den übergebenen Vermessungsunterlagen,
  - c) die Numerierung aller Grenzpunkte und der für die Berechnung benötigten Vermessungspunkte in den Unterlagen zu b),
  - d) die Aufstellung eines Verzeichnisses der gegebenen — für die Berechnung erforderlichen — Punkte,
  - e) die Aufstellung des Rechenplans,
  - f) die Aufstellung einer Übersicht der vergebenen Folgepunktnummern,
  - g) die Aufstellung eines Verzeichnisses der Streckenkontrollen und
  - h) die Prüfung der Ablochniederschrift und Behebung der bei der Aufbereitung verursachten Fehler.
  - (2) Geeigneten Bewerbern kann darüber hinaus die Korrektur der bei der Berechnung festgestellten Fehler — mit Ausnahme örtlicher Nachmessungen — übertragen werden.
  - (3) Die Arbeiten sind nach den ergangenen Vorschriften sowie nach den im Einzelfall getroffenen besonderen Anordnungen auszuführen.
3. (1) Als Vergütung für die vorstehend unter a—h genannten Arbeiten können dem Bearbeiter für jeden Vermessungs- und Grenzpunkt — je nach der Schwierigkeit der Aufbereitung (z. B. Alter und Übersichtlichkeit der Risse) — 0,70 bis 0,90 DM und für jede Streckenkontrolle die Hälfte dieses Betrages sowie ein Zuschlag bis zu 30 v. H. der Gesamtvergütung bei Übernahme der Korrektur gewährt werden. Bei besonders schwierigen Aufbereitungen bzw. Korrekturen (z. B. bei Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Fortführungsvermessungen, bei mehreren vorhandenen Messungsfehlern) können die o. g. Beträge um 0,20 DM, in Ausnahmefällen bis zu 0,40 DM, erhöht

werden. Über den Grad der Schwierigkeit entscheidet die vergebende Dienststelle. Fehlerhafte Aufbereitungen sind in der Regel nicht zu vergüten.

(2) Als Vergütung für die Aufbereitung von Flächenberechnungen (VR 61 A mit automatischer Zeichnung) können 0,20 DM, in Ausnahmefällen bis zu 0,30 DM für jeden Punkt pro Fläche gewährt werden, wenn eine direkte Ablochung vom Riß ausnahmsweise nicht möglich ist. Aufbereitungen von Flächenberechnungen sollen nur an solche Bearbeiter abgegeben werden, die auch bereit sind — ggf. nach einer angemessenen Einarbeitungszeit —, die unter a—h genannten Arbeiten im Werkvertrag zu übernehmen.

(3) Nach der vorstehenden Regelung kann auch bei anderen Aufbereitungsarbeiten verfahren werden, wenn durch die Vergabe eine Entlastung der Verwaltung zu erwarten ist. Die hierfür angemessenen Vergütungen sind vom Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit mir festzusetzen, soweit sie nicht aus den o. a. Sätzen ohne weiteres abzuleiten sind.

4. (1) Ich bitte, Bewerber, die sich für die Arbeiten zur Verfügung stellen, mit den Vorschriften vertraut zu machen und bei der Einarbeitung in jeder Weise zu unterstützen. Mit Bewerbern, deren Arbeiten auch nach einer gewissen Einarbeitungszeit zu erheblichen Beanstandungen führen, sind in der Regel keine weiteren Werkverträge abzuschließen.
  - (2) Das beiliegende Vertragsmuster kann als Anhalt für die Formulierung der Werkverträge dienen.
5. Die nachstehenden Runderlasse werden aufgehoben:
    - a) vom 29. 7. 1964 — K 2590 A — 5 — VI/1 / K 4300 A — 120 — VI/2 (n. v.),
    - b) vom 26. 11. 1964 — K 2590 A — 5 — VI/1 (n. v.),
    - c) vom 17. 7. 1967 — K 2590 A — 5 — IV B 1 (n. v.).

Wiesbaden, 10. 7. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 2590 A — 5 — IV B 1

StAnz. 31/1969 S. 1315

\*

**Werkvertrag**

Zwischen dem Katasteramt X, vertreten durch dessen Vorsteher, Oberregierungsvermessungsrat Y,  
und

Herrn Z, wohnhaft in A,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

1. Herr Z übernimmt die zur Berechnung der Koordinaten mit dem Rechenautomaten im Zuge der Straßenschlußvermessung in der Gemarkung B erforderliche Aufbereitung der Grenzpunkte für das in den beiliegenden Vermessungsrissen farbig gekennzeichnete Gebiet nach den Vorschriften der REKAVERM und nach näherer Weisung des Katasteramtes X.  
Herr Z hat im einzelnen folgende Arbeiten auszuführen:
  - a) Aufstellung der Ablochbelege,
  - b) Numerierung der Meßlinien in den Lichtpausen der Vermessungsrisse,
  - c) Numerierung aller Grenzpunkte und der für die Berechnung benötigten Vermessungspunkte in den Lichtpausen der Vermessungsrisse und den Transparentübersichten,
  - d) Aufstellung eines Verzeichnisses der bereits vorhandenen koordinierten Punkte soweit sie für die Berechnung erforderlich sind,
  - e) Aufstellung des Rechenplans,
  - f) Aufstellung einer Übersicht der vergebenen Folgepunktnummern,
  - g) Aufstellung eines Verzeichnisses der Streckenkontrollen und
  - h) Prüfung der Ablochniederschrift und Behebung der bei der Aufbereitung verursachten Fehler.
2. Herr Z verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten innerhalb von 4 Wochen auszuführen und die übergebenen Unterlagen mit der Arbeit wieder zurückzugeben. Die Unterlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und dürfen weder vertragswidrig benutzt noch anderen überlassen werden.
3. Als Vergütung für die in Nr. 1 genannten Arbeiten erhält Herr Z für jeden aufbereiteten Grenzpunkt sowie für

jeden zur Berechnung erforderlichen aufbereiteten Vermessungspunkt 0,80 DM und für jede im Verzeichnis Nummer 1 g) nachgewiesene Streckenkontrolle 0,40 DM.

4. Die Vergütung wird zur Zahlung angewiesen, sobald die Brauchbarkeit der Arbeit nach Abschluß der Berechnung festgestellt ist. Das Katasteramt wird nach Eingang der Arbeit zunächst einen angemessenen Abschlag zahlen. Fehlerhaft aufbereitete Punktberechnungen und Streckenkontrollen werden nicht vergütet.
5. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält Herr Z, zwei Ausfertigungen das Katasteramt X.

X, den.....

Z

(Unterschrift)

Katasteramt  
Im Auftrag  
Y

Oberregierungsvermessungsrat

**1079**

An die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)  
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung  
Frankfurt (Main)

**Ausübung des Gnadensrechts und Verfahren in Gnadensachen bei Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten**

Bezug: Erlaß vom 3. Juli 1951 — S 1278 — 3 — II/12 — in der Fassung des Erlasses vom 25. Februar 1953 — S 1278 — 3 — II/11

Ich übertrage nach Abschnitt II Nr. 3 des Erlasses des Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 18. Mai 1951 die mir

zustehende Befugnis zur Entscheidung über die Ausübung des Gnadensrechts für Geldbußen, die von den Finanzämtern wegen Steuerordnungswidrigkeiten verhängt worden sind, wie folgt weiter:

1. auf die Vorsteher der Finanzämter, soweit die in dem Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbußen insgesamt 1000 DM nicht übersteigen und
2. auf den Oberfinanzpräsidenten, soweit die in dem Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbußen 1000 DM, nicht aber 10 000 DM übersteigen.

Im übrigen ermächtige ich den Oberfinanzpräsidenten, in Gnadensachen, deren Entscheidung mir vorbehalten ist,

- a) die Vollstreckung des Bußgeldbescheids bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch vorläufig einzustellen, soweit nicht bereits die Vollstreckungsbehörde die Aussetzung der Vollstreckung verfügt hat (§ 449 Abs. 2 i. V. mit § 333 AO, § 57 BeitrO) und
- b) wiederholte Gnadengesuche in einer von mir entschiedenen Gnadensache abzulehnen, wenn in dem Gesuch keine neuen Tatsachen vorgebracht werden, die für sich allein eine anderweitige Entscheidung nicht rechtfertigen.

Das Gnadensrecht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig festgesetzte Geldbußen, Nebenfolgen und die Kosten des Bußgeldverfahrens zu erlassen oder zu ermäßigen sowie die Vollstreckung des Bußgeldbescheids auszusetzen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz. Der Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 14. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
S 1278 A — 3 — II A 11  
StAnz. 31/1969 S. 1316

**1080**

## Der Hessische Kultusminister

### Richtlinien für Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Sozialpädagogik

#### I.

Der sozialpädagogische Berufsauftrag hat sich erweitert und qualitativ verändert. Deshalb müssen für alle sozialpädagogischen Einrichtungen weibliche und männliche Fachkräfte ausgebildet werden, die den gestiegenen Anforderungen gewachsen sind. Um dies zu gewährleisten, wird mit Beginn des Schuljahres 1969/70 das sozialpädagogische Ausbildungswesen nach folgenden Bestimmungen neu geordnet.

#### II.

##### 1. Sozialpädagogische Ausbildungsstätten

Sozialpädagogische Ausbildungsstätten sind:

1. Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik
  - a) in grundständiger Form,
  - b) in Aufbauform;
2. Fachschulen für Sozialpädagogik.

##### 2. Ziel der Ausbildung

- (1) Die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik bildet Sozialpädagogen aus, die befähigt sind, in allen sozialpädagogischen Bereichen selbständig tätig zu sein.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet Erzieher aus, die befähigt sind, in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen tätig zu sein.

##### 3. Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Sozialpädagogen an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in grundständiger Form dauert vier Jahre. Sie umfaßt 6 Semester und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum.
- (2) Die Ausbildung zum Sozialpädagogen an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform umfaßt 4 Semester.

(3) Die Ausbildung zum Erzieher in der Fachschule für Sozialpädagogik umfaßt zwei Jahre und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum.

##### 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ausbildung an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik (grundständige Form) setzt voraus:

1. ein Höchstalter von 35 Jahren; der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Ausnahmen zulassen;
2. das Abschlußzeugnis der Realschule oder der Berufsfachschule oder das Zeugnis der Fachschulreife oder die Versetzung nach Klasse 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums;
3. eine zweijährige geeignete praktische Tätigkeit; der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen geeignete berufliche oder schulische Ausbildungsgänge ganz oder teilweise auf die erforderliche praktische Tätigkeit anrechnen.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform setzt den Abschluß der in Nummer 3 Abs. 3 genannten Ausbildung bzw. die staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin oder als Heimerzieher und eine einjährige praktische Berufsarbeit voraus.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik setzt voraus:

1. ein Höchstalter von 30 Jahren; der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Ausnahmen zulassen;
2. das Abschlußzeugnis der Realschule oder der Berufsfachschule oder das Zeugnis der Fachschulreife oder die Versetzung nach Klasse 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums;
3. eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit; der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen geeignete berufliche oder schulische Ausbildungsgänge ganz oder teilweise auf die erforderliche praktische Tätigkeit anrechnen.

##### 5. Bildungspläne; Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Bis zum Erlaß neuer Bildungspläne gelten vorläufig die seither für die Ausbildung als Kindergärtnerin und als Jugendleiterin erlassenen Bildungspläne weiter.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden von mir erlassen.

**6. Lehrer**

Lehrer an den öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik und den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen gemäß der Verordnung vom 4. 3. 1966 (GVBl. I S. 49) oder die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 6. 7. 1966 (GVBl. I S. 251) besitzt. Zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern sind auch Lehrer berechtigt, die die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen besitzen. Für Privatschulen bleibt § 8 Abs. 3 Satz 2 des Privatschulgesetzes vom 27. 4. 1953 (GVBl. S. 57) unberührt.

**III.**

Für die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen und privaten Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Sozialpädagogik gelten die Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes und des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**IV.**

(1) Die Staatliche Höhere Fachschule für Jugendleiterinnen in Darmstadt wird ab 1. 8. 1969 in eine

**Staatliche Höhere Fachschule für Sozialpädagogik**

a) in grundständiger Form,

b) in Aufbauform

umgewandelt.

(2) Die Staatliche Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Darmstadt wird ab 1. 8. 1969 in eine

**Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik**

umgewandelt.

(3) Die Träger der übrigen öffentlichen und der privaten seitherigen Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen, der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und der Fachschulen für Heimerzieher berichten mir über den Regierungspräsidenten bis zum 1. 9. 1969, als welchen Schultyp sie diese seitherigen Schulen weiterführen wollen; bei den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik ist anzugeben, in welcher Form die Schule weitergeführt werden soll. Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gilt bei öffentlichen Schulen die gemäß § 13 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz erteilte Zustimmung, bei privaten Schulen die gemäß § 6 bzw. § 11 Privatschulgesetz erteilte Genehmigung bzw. Anerkennung weiter.

**V.**

(1) Alle bisher für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, von Heimerziehern und Jugendleiterinnen geltenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Dieser Erlaß tritt am 1. 8. 1969 in Kraft.

**VI.**

Der Landeselternbeirat hat diesem Erlaß zugestimmt.

**VII.**

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
E III 4 — 264/8

StAnz. 31/1969 S. 1316

**1081**

**Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) — StAnz. 1969 S. 608 —**

Der zweite Absatz des Erlasses vom 17. 3. 1969 — H II — 424/565 — 114 — StAnz. S. 608 — ABl. S. 403 — muß richtig lauten:

„§ 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:“

Wiesbaden, 15. 7. 1969

**Der Hessische Kultusminister**

H II — 424/565 — 114

StAnz. 31/1969 S. 1317

**1082**

**Errichtung der Kirchengemeinde Engenhahn, Kreis Untertaunus**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

**§ 1**

Die in Engenhahn, Kreis Untertaunus, seit 1922 bestehende Kapellengemeinde wird zur Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Martha, Engenhahn“ erhoben. Der bisherige Kapellenvorstand von Engenhahn übernimmt bis auf weiteres die Funktion eines Kirchenvorstandes der neuen Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten.

**§ 2**

Die neue Kirchengemeinde umfaßt die Orte Engenhahn, Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Lenzhahn, Niederseelbach und Oberseelbach.

**§ 3**

Die katholischen Einwohner der in § 2 genannten Orte scheiden aus der Kirchengemeinde Idstein aus und werden der Kirchengemeinde Engenhahn zugeteilt.

**§ 4**

Die Zugehörigkeit der in § 2 genannten Orte zur Pfarrei Idstein wird durch die Errichtung der Kirchengemeinde Engenhahn nicht berührt.

**§ 5**

Für Engenhahn wird ein Vicarius expositus bestellt. Er ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Ihm obliegt die selbständige Seelsorge im Gebiet der Kirchengemeinde, jedoch ohne Applikationspflicht und ohne Notfirmungsvollmacht. Er führt den Titel „Pfarrvikar“.

**§ 6**

Die zu übernehmenden Dienste des Vicarius expositus in der Pfarrei Idstein werden eigens geregelt.

**§ 7**

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. 7. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883/62

StAnz. 31/1969 S. 1317

**1083**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

An die

Herren Regierungspräsidenten

Herren Landräte

Gemeindevorstände der Gemeinden

mit 10 000 und mehr Einwohnern

**Vollzug des Gaststättengesetzes;**

hier: Abgabe von Torten und Backwaren als „zubereitete Speisen“ über die Straße während der allgemeinen Ladenschlußzeiten

Ich gebe die Neufassung meines nicht veröffentlichten Erlasses vom 2. 9. 1958 — R 4 — 4 B 2 b/39 — 318/58 — betr. Vollzug des Gaststättengesetzes (hier: Abgabe von Torten und Backwaren als „zubereitete Speisen“ über die Straße während der allgemeinen Ladenschlußzeiten) bekannt:

Zu der wiederholt aufgeworfenen Frage, ob Torten und ähnliche leicht verderbliche Backwaren als „zubereitete Speisen“ gelten und durch Gaststätten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten über die Straße abgegeben werden dürfen, weise ich auf folgendes hin:

Es ist anerkanntem Rechts, daß Gaststätten den Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), nicht unterliegen, wenn darin nur solche Verkaufsgeschäfte vorgenommen werden, die zum Gaststättengewerbe gehören. Werden darüber hinaus andere Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, so wird die Gaststätte in diesem Umfang zu einer Verkaufsstelle im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluß und unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Auch die Abgabe von zubereiteten Speisen über die Straße ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung dem Gaststätten-gewerbe zuzurechnen, wenn

1. es sich um zubereitete Speisen handelt, die genußfertig sind und in dieser Form und Beschaffenheit vom Gaststätteninhaber Gästen in seinem Betrieb zum alsbaldigen Verzehr angeboten werden,
2. die abgegebenen Mengen den alsbaldigen Verzehr vermuten lassen und
3. die Abgabe über die Straße nach den örtlichen Anschauungen und Gepflogenheiten als Bestandteil des Gaststättenbetriebes angesehen wird.

Speisen, die noch einer weiteren Be- oder Verarbeitung bedürfen, können somit nicht als „zubereitete Speisen“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen angesehen werden. Ebenso wenig fallen unter den Begriff „zubereitete Speisen“ Waren, die längere Zeit vorrätig gehalten werden können, z. B. Dauerbackwaren. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob die Speisen in dem Gaststättenbetrieb selbst hergestellt worden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist davon auszugehen, daß Torten und ähnliche leicht verderbliche Backwaren als „zubereitete Speisen“ angesehen werden können. Sofern ihr Verkauf über die Straße durch Gaststätten den örtlichen Anschauungen und Gepflogenheiten entspricht — die von mir getroffenen Feststellungen haben insoweit ergeben, daß in Hessen dieser Verkauf weithin üblich geworden ist —, halte ich ihn daher auch während der allgemeinen Ladenschlußzeiten bis zum Beginn und nach Ende der Polizeistunde für zulässig.

Der nicht veröffentlichte Erlaß vom 2. 9. 1958 — R 4 — 4 B 2 b/39 — 318/58 — betr. Vollzug des Gaststättengesetzes (hier: Abgabe von Torten und Backwaren als „zubereitete Speisen“ über die Straße während der allgemeinen Ladenschlußzeiten) ist hiermit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 16. 7. 1969 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
I b 2 — 4 B 25 a — 5 a — 1 — 479/69  
StAnz. 31/1969 S. 1317

1084

#### Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. April 1969 (GVBl. I S. 64) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und im Benehmen mit der Landespersonalkommission bestimmt:

## § 1

## Grundsatz

Als Beamte besonderer Fachrichtungen im Sinne des § 18 HLVO können Angehörige der folgenden Berufe in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die in den §§ 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen erfüllen:

## 1. im höheren Dienst

- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| a) Biologen,          | f) Geophysiker,  |
| b) Chemiker,          | g) Landwirte,    |
| c) Diplom-Ingenieure, | h) Mathematiker, |
| d) Geographen,        | i) Mineralogen,  |
| e) Geologen,          | j) Physiker;     |

## 2. im gehobenen Dienst

- a) Bergingenieure,
- b) Bergvermessungsingenieure,
- c) Steiger,
- d) Vermessungssteiger.

## § 2

#### Biologen, Chemiker, Geographen, Geologen, Geophysiker, Landwirte, Mathematiker, Mineralogen, Physiker

Von den Bewerbern sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten, die den Bewerber zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt.

## § 3

#### Diplom-Ingenieure im geologischen Dienst, in der Eichverwaltung und im Markscheidewesen der Bergbauverwaltung

(1) Von den Bewerbern sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten, die den Bewerber zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt.

(2) Bewerber für das Markscheidewesen in der Bergbauverwaltung haben daneben die Konzession als Markscheider nachzuweisen.

## § 4

#### Bergingenieure, Bergvermessungsingenieure

Von den Bewerbern sind zu fordern:

1. die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Bergingenieurschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren, die den Bewerber zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt.

## § 5

#### Steiger, Vermessungssteiger

Von den Bewerbern sind zu fordern:

1. die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Bergschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren, die den Bewerber zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt.

Wiesbaden, 7. 7. 1969

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
I c 2 — 8 e — 04 — 31

StAnz. 31/1969 S. 1318

1085

#### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 BSHG;

hier: Einsatz des Einkommens von Eltern volljährig Behinderter für die Kosten der Hilfe in einer beschützenden Werkstatt oder Beschäftigungsstätte

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe für Behinderte gehört nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung auch die Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben. Bei Behinderten, die eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausüben können, kann das Ziel der beruflichen Eingliederung nur dadurch erreicht werden, daß ihnen eine geeignete Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt ermöglicht wird. Es entstehen daher auch noch bei volljährigen Behinderten, die für dauernd in

einer beschützenden Werkstatt aufgenommen sind, Kosten für die Betreuung, deren Aufbringung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Ein unmittelbarer Einsatz des Einkommens oder Vermögens der Eltern volljähriger Behinderter scheidet mangels einer entsprechenden Bestimmung aus. § 28 BSHG sieht den Einsatz des Einkommens von Eltern nur für ihre minderjährigen Kinder vor. Einkommen und Vermögen der Eltern haben bei einem volljährigen Behinderten Bedeutung lediglich im Rahmen ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht. Nur soweit ein Anspruch auf Gewährung des angemessenen Unterhalts nach § 1610 BGB besteht, könnte eine Überleitung nach §§ 90, 91 BSHG in Betracht kommen. Der Unterhalt umfaßt zwar den gesamten Lebensbedarf. Es erscheint jedoch, insbeson-

dere im Hinblick auf die Ausdehnung des Unterhaltsanspruchs auf die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf zweifelhaft, ob der besondere Lebensstatbestand der Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt von dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch erfaßt wird.

Ich empfehle daher, davon auszugehen, daß Unterhaltsansprüche volljähriger Behinderter gegen Unterhaltspflichtige wegen der in einer beschützenden Werkstatt oder Beschäftigungsstätte gewährten Hilfe nicht bestehen und von einer Überleitung von Ansprüchen nach §§ 90, 91 BSHG abzu- sehen.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II A 3 — 50 o 0251  
*StAnz. 31/1969 S. 1318*

**1086**

**Bekanntmachung der Entschädigungssätze für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper**

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1969 nachstehenden Beschluß über die Gewährung von Entschädigungen für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper gefaßt.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 7. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III B 1 a — 19 b 16 (19 d 02) — 1990  
*StAnz. 31/1969 S. 1319*

\*

**Entschädigungssätze für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper**

(1) Auf Grund des § 8 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I 1968 Nr. 2 S. 18) werden die Entschädigungssätze der nach § 7 Absatz 1 Nr. 9 a. a. O. zu zahlenden Entschädigungen für an die Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter 8 Wochen, festgesetzt auf:

<b>für Einhufer</b>	
Kleinpferde (Ponys)	5,— DM,
Pferde bis zu 2 Jahren, Esel	10,— DM,
über 2 Jahre, Maultiere, Maulesel	20,— DM,
<b>für Rinder</b>	
bis zu 1 Jahr (einschließlich Totgeburten)	10,— DM,
über 1 Jahr bis 2 Jahre	20,— DM,
über 2 Jahre	30,— DM,

**1089**

**Personalnachrichten**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinz Gieß, Landrat PK Wetzlar (30. 4. 1969); Wilhelm Schäfer, Landrat PK Lauterbach (30. 4. 1969); Horst Schmidt, Landrat PK Erbach (22. 5. 1969); Alois Schwarz, Landrat PK Rüdeshelm (21. 5. 1969); Wilhelm Heipel, Landrat PK Biedenkopf (23. 5. 1969); Georg Gawronski, Landrat PK Biedenkopf (23. 5. 1969); Karl Kunze, Landrat PK Biedenkopf (23. 5. 1969); Wilhelm Schott, PVB Butzbach (27. 5. 1969); Friedrich Gutmann, Landrat PK Gießen (21. 5. 1969); Gert Grabo, Flugbereitschaft der Hess. Polizei (21. 5. 1969); Norbert Momberg, Flugbereitschaft der Hess. Poli-

<b>für Schweine</b>	
von 20—50 kg	5,— DM,
über 50—150 kg	10,— DM,
über 150 kg	15,— DM,
<b>für Schafe, 8 Wochen und älter</b>	5,— DM,
<b>für Ziegen, 8 Wochen und älter</b>	5,— DM.

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Tierkörperbeseitigungsanstalten.

(3) Die Entschädigungssätze treten am 1. August 1969 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten die Entschädigungssätze vom 29. 4. 1954 (StAnz. S. 521) und vom 10. April 1968 (StAnz. Seite 846) außer Kraft.

Wiesbaden, 2. 7. 1969

**Hessische Tierseuchenkasse**  
Der Vorstand

**1087**

**Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung**

Der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband hat gemäß § 769 in Verbindung mit § 708 RVO die Unfallverhütungsvorschriften

**„Druckbehälter“ und „Bewachung“**

erlassen, die im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom April 1969 des Verbandes bekanntgemacht worden sind.

Nach § 32 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 26. 6. 1968 (StAnz. S. 1072) gelten diese Unfallverhütungsvorschriften auch für die Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes.

Etwa benötigte Abdrucke der Unfallverhütungsvorschriften können von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 37, angefordert werden.

Wiesbaden, 11. 7. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 i 4201.10 — 959/69  
*StAnz. 31/1969 S. 1319*

**1088**

**Hessischer Sozialplan für alte Menschen;**

hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ — StAnz. 1969 S. 1131 —

In StAnz. 1969 S. 1132 muß in der Preisliste für **Ausstattungsgegenstände bei Alteneinrichtungen** in der rechten Spalte, Zeile 20, zu Wasserbad für Elektroheizung Nirosta, der Preis eingefügt werden:

Betrag von 2 250,— bis 2 400,— DM.

**Die Redaktion**  
*StAnz. 31/1969 S. 1319*

zei (21. 5. 1969); Wilhelm Guckes, Landrat d. Untertaunuskreises PK (30. 5. 1969); Erich Straßburger, Landrat PK Alsfeld (16. 6. 1969); Wilhelm Heimann, Landrat des Oberlahnkreises PK (19. 6. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Georg Illert, Landrat PK Büdingen (30. 4. 1969); Klaus Ronge, Landrat PK Friedberg (30. 4. 1969); Adolf Szameitat, Landrat PK Friedberg (30. 4. 1969); Klaus Bastian, Landrat des Rheingaukreises PK (17. 5. 1969); Erich Ludwig Bug, Landrat PK Schlüchtern (21. 5. 1969); Adolf Nowak, Landrat PK Limburg (21. 5. 1969); Erich Möller, Landrat PK Schlüchtern (21. 5. 1969); Robert Hartung, Landrat PK Schlüchtern (21. 5. 1969); Otto Günther Nink, Landrat PK Schlüchtern (21. 5. 1969); Friedrich Christiner, Landrat PK Schlüchtern (21. 5. 1969); Erich Krüger, Landrat PK Limburg (21. 5. 1969); Klaus Engelke, Landrat PK Offenbach (14. 5. 1969); Werner Reich, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (21. 5. 1969); Klaus Weinsheimer, Landrat des Rheingaukreises

PK (21. 5. 1969); Peter Reich, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (23. 5. 1969); Wolfgang Weigelt, Landrat PK Wetzlar (29. 5. 1969); Reinhold Nüchter, Landrat PK Lauterbach (30. 5. 1969); Wilhelm Döring, Landrat PK Offenbach (29. 5. 1969); Karl Mörlner, Landrat PK Friedberg (29. 5. 1969); Heinrich Hölzle, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Adolf Tüffers, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Alfred Engel, Landrat PK Hanau (31. 5. 1969); Werner Schmidt, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Adolf Waßmuth, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Franz Kasseckert, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Ewald Trageser, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Herbert Schmidt, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Hans-Joachim Huck, Landrat PK Offenbach (30. 5. 1969); Karlheinz Habermann, Landrat PK Hanau (29. 5. 1969); Johann Theis Schmidt, Landrat PK Biedenkopf (27. 6. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Schmidt, Landrat PK Groß-Gerau (22. 5. 1969); Eberhard Richter, Landrat PK Gelnhausen (29. 5. 1969); Egon Kugelstadt, PVB Wiesbaden (30. 5. 1969); Herbert Schulz, Landrat PK Gießen (27. 6. 1969);

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Herbert Rüdtenklau, Landrat des Obertaunuskreises PK (14. 5. 1969); Frank-Rüdiger Schlag, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (28. 5. 1969); Bernd Dieter Conradi, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (29. 5. 1969); Manfred Göbel, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (29. 5. 1969); Klaus Dietmar Kohn, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (29. 5. 1969); Peter Eller, Landrat des Kreises Bergstraße PK (28. 5. 1969); Horst Kälber, Landrat PK Darmstadt (28. 5. 1969); Albert Würzburger, Landrat PK Darmstadt (28. 5. 1969); Herbert Külper, Landrat PK Darmstadt (28. 5. 1969); Karl Klaus Loh, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (28. 5. 1969); Erich Lotz, Landrat PK Erbach (29. 5. 1969); Gerhard Reuß, Landrat PK Erbach (29. 5. 1969); Ernst Schütz, Landrat PK Offenbach (29. 5. 1969); Karl-Heinz Günzel, PVB Idstein (30. 5. 1969); Wolfgang Swoboda, Landrat PK Friedberg (25. 6. 1969); Reinhard Nies, Landrat PK Friedberg (20. 6. 1969); Johannes Matzig, Landrat PK Friedberg (20. 6. 1969); Werner Hain, Landrat PK Friedberg (20. 6. 1969); Dieter Ott, Landrat PK Friedberg (20. 6. 1969); Helmut Böhm, Landrat des Obertaunuskreises PK (23. 6. 1969); Lothar Hillgärtner, Landrat PK Gießen (11. 7. 1969);

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Zerfaß, PVB Darmstadt (21. 5. 1969); Herbert Menges, PVB Darmstadt (19. 5. 1969); Peter Sperlich, Landrat des Main-Taunus-Kreises (28. 5. 1969); Hermann Lindner, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (30. 5. 1969); Dietrich Miczka, Landrat des Kreises Bergstraße PK (28. 5. 1969); Manfred Wilms, Landrat des Kreises Bergstraße PK (28. 5. 1969); Karl-Otto Stein, PVB Darmstadt (30. 5. 1969); Heinz Schmidt, PVB Idstein (30. 5. 1969); Siegfried Winter, Landrat PK Gießen (30. 5. 1969); Horst Helmut Günther, Landrat des Kreises Bergstraße PK (30. 5. 1969); Karl Heinz Schulte, Landrat PK Friedberg (20. 6. 1969); Klaus Winzer, Landrat PK Friedberg (30. 6. 1969); Dieter Hein, Landrat PK Friedberg (23. 6. 1969); Dieter Mollstätter, Landrat PK Schlüchtern (27. 6. 1969);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Friedrich Staab, PVB Wiesbaden (16. 6. 1969); Norbert Gölz, PVB Darmstadt (16. 6. 1969); Werner Lamberty, Landrat PK Dieburg (16. 6. 1969); Dietmar Wicht, Landrat PK Dieburg (16. 6. 1969); Horst Klingelhöfer, Landrat PK Dillenburg (16. 6. 1969); Reinhard Franke, Landrat PK Friedberg (16. 6. 1969); Heinz Aschenbrenner, Landrat PK Friedberg (16. 6. 1969); Gerhard Bittner, Landrat PK Friedberg (16. 6. 1969); Norbert Szep, Landrat PK Friedberg (16. 6. 1969); Dietmar Georg, Landrat PK Gießen (16. 6. 1969); Norbert Funk, Landrat PK Groß-Gerau (16. 6. 1969); Kraft-Gunther Körber, Landrat PK Hanau (16. 6. 1969); Joachim Euler, Landrat PK Hanau (16. 6. 1969); Werner Gehrig, Landrat PK Hanau (16. 6. 1969); Norbert Reichardt, Landrat PK Hanau (16. 6. 1969); Wolfgang Becker, Landrat des Kreises Bergstraße PK (16. 6. 1969); Heinz-Dieter Dietrich, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Hans-Jürgen Hering, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Karl-Heinz Schmidt, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Werner Bursik, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Hans-Georg Dutell, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Reiner Kempf, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (16. 6. 1969); Manfred Baumann, Landrat des Ober-

taunuskreises PK (16. 6. 1969); Manfred Hamel, Landrat des Obertaunuskreises PK (16. 6. 1969); Norbert Schafer, Landrat des Obertaunuskreises PK (16. 6. 1969); Dieter Meyer, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Gerhard Mötzung, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Roland Schmitt, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Willfried Zech, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Werner Klett, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Gerhard Seel, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Reinold Altendorf, Landrat PK Groß-Gerau (16. 6. 1969); Wolfgang Rosenkranz, Landrat PK Friedberg (16. 6. 1969); Alfred Ritte, Landrat des Obertaunuskreises PK (16. 6. 1969); Winfried Reichert, Landrat PK Gelnhausen (16. 6. 1969); Helmuth Schwalbach, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Theo Stapf, PVB Darmstadt (1. 6. 1969); Manfred Haun, Landrat PK Darmstadt (1. 6. 1969); Werner Heuß, Landrat PK Darmstadt (1. 6. 1969); Georg Möller, Landrat PK Friedberg (1. 6. 1969); Mathias Pauels, Landrat PK Friedberg (1. 6. 1969); Norbert Weisel, Landrat PK Friedberg (1. 6. 1969); Heinz-Werner Bergen, Landrat PK Gießen (1. 6. 1969); Otto Agricola, Landrat PK Groß-Gerau (1. 6. 1969); Klaus Mahrhold, Landrat PK Groß-Gerau (1. 6. 1969); Harald Klesper, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (1. 6. 1969); Horst Schroter, Landrat des Obertaunuskreises PK (1. 6. 1969); Georg Fröhlich, Landrat PK Wetzlar (1. 6. 1969); Siegfried Riedel, Landrat PK Wetzlar (1. 6. 1969); Adolf Schirmer, Landrat des Obertaunuskreises PK (1. 6. 1969); Volker Deubert, Landrat PK Gelnhausen (16. 6. 1969); Bruno Riedel, Landrat PK Groß-Gerau (16. 6. 1969); Werner Kratz, Landrat PK Offenbach (16. 6. 1969); Lutz Binder, Landrat des Rheingaukreises PK (16. 6. 1969);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Hans Amend, StKK Heppenheim (24. 6. 1969); Philipp Sartorius, StKK Heppenheim (24. 6. 1969);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Josef Mildner, Sika Neu-Isenburg (29. 5. 1969); Willibald Langer, StKK Offenbach (29. 5. 1969); Dieter Sieland, StKK Gelnhausen (29. 5. 1969); Hubertus Meyer, StKK Friedberg (30. 6. 1969); der Polizeimeister i. K. (BaL) Edgar Kaiser, StKK Wiesbaden (30. 4. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister Horst Schneider, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (8. 5. 1969); Hans Joachim Raschke, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (8. 5. 1969);

die Polizeimeister Horst May, Landrat des Kreises Bergstraße (2. 5. 1969); Norbert Hofmann, Landrat PK Gießen (29. 4. 1969); Hubertus Wagner, Landrat PK Offenbach (16. 5. 1969); Herbert Bärwolf, Landrat PK Friedberg (22. 5. 1969); Dieter Becker, Landrat PK Limburg (13. 5. 1969); Dieter Pfeifer, Landrat PK Erbach (22. 5. 1969); Karl Siefert, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (2. 5. 1969); Wolfgang Cieslak, Landrat des Kreises Bergstraße PK (28. 5. 1969); Emmerich Heinz, Landrat PK Büdingen (4. 6. 1969); Wolfgang Lisy, Landrat PK Wetzlar (4. 6. 1969); Günther Müller, Landrat PK Offenbach (23. 6. 1969); Herbert Focke, Landrat PK Offenbach (23. 6. 1969); Franz Wagner, Landrat PK Limburg (24. 6. 1969); Heinz-Gerd Hoffmann, Landrat des Obertaunuskreises PK (16. 6. 1969); Ernst Scriba, Landrat PK Offenbach (20. 6. 1969); Klemens Schmidt, Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt (19. 6. 1969); Ulf Marker, Landrat PK Offenbach (20. 6. 1969); Ernst Baer, Landrat PK Darmstadt (19. 6. 1969); Hans-Jürgen Briegel, Landrat PK Usingen (8. 7. 1969); Horst Junker, Landrat PK Hanau (4. 7. 1969);

die Polizeihauptwachtmeister Dieter Langhans, Landrat PK Gelnhausen (29. 5. 1969); Peter Rogge, Landrat des Obertaunuskreises PK (16. 6. 1969); Horst Jaburek, Landrat des Obertaunuskreises PK (19. 6. 1969); Julius Schmidt, Landrat des Obertaunuskreises PK (18. 6. 1969);

in den Ruhestand versetzt (mit Wirkung v. 1. 6. 1969):  
Polizeihauptmeister Eugen Wisser, Landrat PK Limburg; PHM Karl Blaurock, Landrat PK Darmstadt; Polizeiobermeister Willi Priemer, PVB Butzbach; Polizeiobermeister Hermann Timmermann, Landrat PK Wetzlar; Polizeiobermeister Friedrich Nickel, Landrat PK Büdingen;

(mit Wirkung vom 1. 7. 1969):

Polizeihauptmeister Albert Geyer, Landrat PK Büdingen; Polizeihauptmeister Gerhard Klotz, Landrat des Untertaunuskreises PK;

**verstorben:**

Polizeiobermeister Robert Weber, PVB Butzbach (12. 6. 1969).

Darmstadt, 14. 7. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III 26 — 7 1 02

*StAnz. 31/1969 S. 1319*

**e) Regierungspräsident in Kassel****ernannt:**

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Hans-Ulrich Bannert (4. 6. 1969); Herbert Schestag (4. 6. 1969);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Volker Best (30. 5. 1969); Franz Köller (30. 5. 1969);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Gerhard Paul (25. 5. 1969); Horst Schidek (16. 6. 1969); Ernst Apel (16. 6. 1969);

zum **Regierungsinspektor-Anwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Siegfried Gothe (6. 5. 1969);

zur **Regierungssekretärin z. A. (BaP)** Regierungssekretär-Anwärterin Elke Donnert (27. 4. 1969);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Manfred Damm (28. 5. 1969);

**versetzt:**

Regierungsinspektor Horst Grebe in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen in Wiesbaden (5. 5. 1969);

**entlassen (auf Antrag):**

Regierungsinspektor-Anwärterin Gerda Klode, geb. Sperling, mit Ablauf des 31. Mai 1969;

(nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG);

Regierungsinspektor z. A. Günter Jacob (1. 4. 1969);

**verstorben:**

Hauptamtsgehilfe Heinrich Uloth (31. 5. 1969);

**ernannt:**

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Kurt Heise, LA Witzenhausen (29. 4. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor z. A. (BaP)** — unter Übernahme — Knappschaftsinspektor Willi Croll, LA Hofgeismar (1. 4. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** — unter Übernahme — Kreishauptsekretär Arno Ginzkey, LA Hünfeld (1. 6. 1969);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Friedrich Hönig, LA Marburg a. d. Lahn (20. 5. 1969);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Johann Kleinwegen, LA Witzenhausen (8. 5. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Adolf Geyer, LA Witzenhausen (9. 5. 1969);

**in den Ruhestand getreten:**

Regierungsoberinspektor Adolf Risse, Sonderstandesamt Arolsen (1. 6. 1969);

**bei der staatlichen Schutzpolizei****ernannt:**

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Willi Grau, Landrat Kassel PSt. Baunatal (24. 6. 1969); Erich Schurich, PVB Kassel (13. 6. 1969);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Klaus Rüdiger, Landrat PK Fritzlar (16. 6. 1969); Kurt May, Landrat PK Marburg (16. 6. 1969); Heinrich Schwartz, Landrat PK Marburg (16. 6. 1969); Ewald Vestweber, Landrat PK Marburg (16. 6. 1969);

der **Polizeiwachmeister (BaP)** Detlef Schulze, Landrat PK Marburg (16. 6. 1969);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Polizeimeister (BaP) Heinrich Rauschenberg, Landrat Melsungen, PSt. Spangenberg (23. 6. 1969);

**in den Ruhestand versetzt (infolge Dienstunfähigkeit):**

Polizeiobermeister (BaL) Eduard Dietz, PVB Kassel (mit Ablauf des 30. 6. 1969);

**bei der Landeskriminalpolizei****berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Polizeimeister i. Kd. Heinz Bangert, Staatliches Kriminalkommissariat Korbach (10. 6. 1969).

Kassel, 15. 7. 1969

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

*StAnz. 31/1969 S. 1319*

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz****versetzt:**

Oberstaatsanwalt (BaL) Hans Wentzke bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main als Behördenleiter an die Staatsanwaltschaft Fulda (1. 7. 1969).

Wiesbaden, 18. 7. 1969

**Der Hessische Minister der Justiz**  
I — Pers.

*StAnz. 31/1969 S. 1321*

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt****ernannt:**

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Oberarzt Dr. Wolfgang Weber (8. 5. 1969); zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Walter Ried (19. 5. 1969);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Rudolf Schäfer (30. 5. 1969);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Hildburg Bethke (30. 5. 1969);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. Ingrid de la Motte (14. 5. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Werner Forkel (14. 5. 1969);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Hans Gausmann (19. 5. 1969);

zu **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Wolfgang Lindig (28. 4. 1969); wissenschaftlicher Assistent Dr. Wolfram Prinz (23. 4. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Edmund Endt (29. 4. 1969);

**in den Ruhestand versetzt:**

Regierungsamtmann Heinrich Ursprung (mit Ablauf des Monats April 1969);

**b) Philipps-Universität Marburg****ernannt:**

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** Dozent Dr. Horst Nachtigall (20. 5. 1969);

zu **Akademischen Räten (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Thomas Klein (2. 5. 1969); Kustos z. A. Dr. Kurt Kehr (25. 4. 1969); Akademischer Rat z. A. Günter Schmid (22. 5. 1969);

zur **Lektorin** wissenschaftliche Assistentin Dr. Ilse Blumenstengel (30. 4. 1969);

**c) Justus Liebig-Universität Gießen****ernannt:**

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Hans Schneider (6. 5. 1969);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dozent Dr. Jürgen Gosselck (16. 5. 1969); Dr. Adolf Hampel (6. 5. 1969);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Wilhelm Janke (16. 5. 1969);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dr. Karl Hage (16. 5. 1969);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberassistent Dr. Hermann Wollnik (16. 5. 1969); Dozent Dr. Hans Joachim Seifert (16. 5. 1969);

zum **Oberarzt (BaW)** Privatdozent Dr. Andreas Bikfalvi (8. 5. 1969);  
zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** wissenschaftl. Assistent Dr. Winfried Theiß (19. 5. 1969); Dr. Erich Glock (20. 5. 1969);  
zu **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Günter Niese (15. 4. 1969); wissenschaftlicher Assistent (BaW) Privatdozent Dr. Andreas Bertsch (15. 4. 1969); wissenschaftlicher Assistent (BaW) Privatdozent Dr. Heinrich Rohdenburg (1. 5. 1969);

**d) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** Professor Dr. Hermann Poeverlein (14. 1. 1969); Dr. Egon Andresen (14. 5. 1969);  
zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Helmut Zürneck (21. 5. 1969);  
zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Dr. Karl Wien (9. 5. 1969);

**e) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt**  
ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Dipl.-Kfm. Peter von dem Hagen (16. 5. 1969);

**f) Polytechnikum — Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen Friedberg**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Arno Weike (16. 5. 1969);  
zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dr. Helmut Brand (16. 5. 1969);  
zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Rudolf Euterneck (22. 4. 1969);

**g) Staatliche Ingenieurschule Gießen**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dr. Hermann Gerstner (16. 5. 1969);

**h) Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt**  
ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Min. Hans-Günter Bolbach (14. 5. 1969);

**i) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Kassel**

ernannt:

zu **Oberbauräten i. t. S.** die Bauräte i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Ludwig Klindt (19. 5. 1969); Hans Günther Hirdes (16. 5. 1969);

**j) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Erich Schammelt (14. 5. 1969);

**k) Pädagogisches Fachinstitut Kassel**

ernannt:

zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Traute Frahnert (28. 5. 1969);

**l) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**

ernannt:

zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Helga Dombrowski (16. 5. 1969);  
zum **Studienrat** Lehrer (BaL) Klaus Dettke (20. 5. 1969);  
zum **Lehrwerkmeister z. A. (BaP)** Knut Seibertz (20. 5. 1969);

**m) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

entlassen:

Bibliotheksinspektorin z. A. Roswitha Priebe (mit Ablauf des Monats Juni 1969);

**n) Hessisches Staatsarchiv Marburg**

ernannt:

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinpektor (BaL) Ernst Reith (30. 5. 1969);

**o) Paul Ehrlich-Institut Frankfurt**

ernannt:

zu **Professoren und wissenschaftlichen Mitgliedern des Paul Ehrlich-Instituts z. A. (BaP)** Dr. Gerhard Siefert (1. 6. 1969); Dr. Hans Hövel (1. 6. 1969);

**p) Sigmund Freud-Institut Frankfurt**

entlassen (gemäß § 41 HBG):

Oberassistent am Sigmund Freud-Institut Frankfurt a. M. Dr. med. Eugen Mahler (13. 5. 1969).

Wiesbaden, 15. 7. 1969

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 82

St.Anz. 31/1969 S. 1321

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Regierungsveterinär** (BaL) Regierungsveterinär z. A. Dr. Franz Buchmann, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (10. 6. 1969);  
zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Hellmut Gerstein, Techn. Überwachungsamt Kassel (14. 5. 1969);  
zum **Gewerbeinspektor z. A. (BaP)** Gewerbeinspektor-Anwärter Volker Horstmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. Lahn (1. 4. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt:

Gewerbebeamtmann Anton Biedermann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (1. 7. 1969).

Kassel, 15. 7. 1969

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 31/1969 S. 1322

1090

Der Landeswahlleiter für Hessen

**Bundestagswahl am 28. September 1969;**

hier: Übermittlung der Ergebnisse

Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BWO kann der Landeswahlleiter anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltungsbehörde gemeldet werden. Im Hinblick darauf, daß die Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich liegen, ermächtige ich die Herren Kreiswahlleiter, soweit mehrere Landkreise oder Teile davon zu ihrem Wahlkreis gehören, im Benehmen mit den

Herren Landräten der anderen beteiligten Landkreise eine Regelung für ihren Wahlkreis zu treffen. Ich empfehle, dies baldmöglichst zu tun, damit die Vorbereitungen bei den beteiligten Behörden, insbesondere auch die Urlaubsplanung, unverzüglich getroffen werden können.

Wiesbaden, 18. 7. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 41 — 3 e 32/13 — 3/69 — 1

St.Anz. 31/1969 S. 1322

**1091 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „EGEPACK — Einkaufsgemeinschaft Verpackungsmittel“ in Frankfurt (Main)**

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (GS S. 27) wurde mit Bescheid vom 23. Juni 1969 dem Verein „EGEPACK — Einkaufsgemeinschaft Verpackungsmittel“ in Frankfurt a. Main die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, 9. 7. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III 7 b — 25 d 04/03 — 111

*St.Anz. 31/1969 S. 1323*

**1092 KASSEL****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bergheim, Kreis Waldeck****I.**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bergheim wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—4, 5a—e, 6, 7a—k) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

**a) im Fassungsbereich (Zone I)**

die Grundstücke, Gemarkung Königshagen, Flur 3, Flurstücke 14 teilw., 19, 20 teilw., 48 teilw.,

**b) in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke, Gemarkung Königshagen, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3 teilw., 14 teilw., 16 teilw., 63/17, 64/17, 18, 20 teilw., 21—28, 60/29, 30—32, 34, 61/38 teilw., 62/40, 43 teilw., 44, 45 teilw., 48 teilw., 49, Flur 4, Flurstücke 1—4, 57/23 teilw., 24, 58/25, 26, 59/27, 37, 38, 39, 61/42 teilw.,

**c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die südlich, südöstlich und östlich von Königshagen, südlich des Königs-Bergs, südwestlich des Mühlensteins, westlich des Eichen-Bergs, nordwestlich des Silber-Bergs, nördlich des Galgen-Kopfes und östlich der Affolder Höhe liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Königshagen, Altendorf und Elbenberg.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie die beiden katasteramtlichen Lagepläne (M 1:1250), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Bergheim.

Die Anordnung gilt ab 1. August 1969.

**II.**

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

**a) Im Fassungsbereich**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte; hiervon ausgenommen wird das gelegentliche Befahren und Begehen des durch den Fassungsgebiet führenden katastermäßig nicht ausgewiesenen Grasweg auf Flur-

stück 14, Flur 3, Gemarkung Königshagen, durch die Personen, die Heu von der Wiese — Flurstück 14, Flur Nr. 3, Gemarkung Königshagen — abfahren, wobei zum Ziehen der Wagen nicht Tiere, sondern nur Kraftfahrzeuge verwandt werden dürfen;

2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, mit Ausnahme derjenigen, für die die Regelung nach Ziffer 1 zutrifft, diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden sowie
- c) der Graben — Flurstück 48, Flur 3, Gemarkung Königshagen — innerhalb des Fassungsgebietes mit Rohrschalen (Sohlschalen) ausgelegt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

**b) In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauchen, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß außen entlang der Grenze des Fassungsgebietes ein Fanggraben mit Anschluß an den Vorfluter — Flurstück 48, Flur 3, Gemarkung Königshagen — hergestellt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

**c) In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,  
b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.  
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

**III.**

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

**IV.**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 30. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 67)  
In Vertretung:  
gez. Dr. Krug  
StAnz. 31/1969 S. 1324

**1093****Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Volkmarsen**

Da der alte Tiefbrunnen der Stadt Volkmarsen, Kreis Wolfhagen, auf Flurstück 93/8, Flur 19, Gemarkung Volkmarsen, vom Versorgungsnetz der Stadt Volkmarsen abgeschaltet worden ist und auch künftig nicht wieder in Betrieb genommen werden soll, hebe ich hiermit meine Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Volkmarsen vom 4. 2. 1963 — III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 35), veröffentlicht in StAnz. 1963 S. 395, auf.

Kassel, 6. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 35)  
Im Auftrag  
gez. Schott  
StAnz. 31/1969 S. 1324

**1094****Änderung in der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fulda**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1969 folgende Wohnplätze

**a) neu benannt**

Gemeinde:	Wohnplatz:
Jossa	„Annahof“
Kerzell	„Steinberg“ „Sulzhof“
Lahrbach	„Paradieshof“
Wüstensachsen	„Forellenhof“

**b) umbenannt**

Gemeinde:	Wohnplatz:
Gersfeld, Stadt	„Sandwiese“ in „Am Pfort“
Mittelkalbach	„Ziegelhütte“ in „Bornhecke“

**c) aufgehoben**

Gemeinde:	Wohnplatz:
Gersfeld, Stadt	„Oberförsterei“
Hauswurz	„Lauersmühle“ „Steinhäusermühle“
Mittelkalbach	„Lindenmühle“
Steinhaus	„Trifthof“

Kassel, 20. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a Az.: 3 k 08 01  
StAnz. 31/1969 S. 1324

**1095****Änderung der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Witzenhausen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. 7. 1969 folgende Wohnplätze

**a) umbenannt**

Gemeinde:	Wohnplatz:
Retterode	„Zeche Glimmerode“ in „Glimmerode“

**b) aufgehoben**

Gemeinde:	Wohnplatz:
Friedrichsbrück	„Forsthaus“

Kassel, 23. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a Az.: 3 k 08 01  
StAnz. 31/1969 S. 1324

**1096****Auflösung des Standesamtsbezirks Willershausen und Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Herleshausen, Kreis Eschwege**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) lege ich mit Wirkung vom 1. September 1969 den Standesamtsbezirk Willershausen mit dem Standesamtsbezirk Herleshausen zusammen. Der Gemeinde Herleshausen wird die Führung des neuen Standesamtsbezirks übertragen. Hierzu gehören ab 1. 9. 1969 die Gemeinden Herleshausen (als Sitzgemeinde) und die angeschlossenen Gemeinden Wommen, Willershausen und Archfeld. Die frühere Gemeinde Frauenborn ist seit dem 1. 4. 1969 Ortsteil der Gemeinde Herleshausen.

Kassel, 1. 7. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I 1 a Az.: 25 h 04/03  
StAnz. 31/1969 S. 1324

1097

**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins aG Frankenberg (Eder)**

Der Rindviehversicherungsverein aG Frankenberg (Eder) hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 24. April 1969 die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 30. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**

I/1 b Az.: 39 i 08/77

StAnz. 31/1969 S. 1325

1098

**Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger**

Der Sachverständige Wilhelm Wachenfeld, Kulte, Kreis Waldeck, ist verstorben.

Die am 9. 2. 1949 ausgesprochene öffentliche Bestellung des Wachenfeld als Sachverständiger und Schätzer für Werk- und Sandstein-Industrie (StAnz. 1949 S. 90) ist damit erloschen.

Kassel, 7. 7. 1969

**Der Regierungspräsident**

III/1 Az.: 73 a 20 a

StAnz. 31/1969 S. 1325

**Buchbesprechungen**

**Lastenausgleich — Textsammlung.** Ergänzungslieferung März 1969. 30. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 26. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 560 Seiten auf Dünndruckpapier, 22,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In gewohnter Folge wird im Anschluß an die September-Lieferung 1968 die erschöpfende Textsammlung mit der vorliegenden Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand vom 1. März 1969 gebracht. Diese Lieferung enthält die Neufassungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Nr. 63), der 2. LeistungsDV-LA (Nr. 202), der AO zu § 3 der Weisung über die Heimförderung (Nr. 1007b) und der HF-Weisung (Nr. 1008); ferner die Änderungen der 1. BAA-FeststellungsDV-LA (Nr. 44b), der 3., 5., 13., 15. und 19. LeistungsDV-LA (Nrn. 203, 205, 213, 215 und 219), des KSR-Sammelrundschriftens (Nr. 390) und des FG-Sammelrundschriftens (Nr. 399).

Neu aufgenommen in die Sammlung wurden die 5. BAA-LeistungsDV-LA (Nr. 223a) und das Reparationsschädengesetz (Nr. 75), das auch Änderungen des BVFG (Nr. 20), des FG (Nr. 40), des LAG (Nr. 60), des AKG (Nr. 80) und des BFG (Nr. 90) mit sich brachte, die an entsprechender Stelle berücksichtigt sind.

Es erübrigt sich, jeweils eine neue Würdigung vorzunehmen, nachdem sich die Textsammlung, einschließlich Ergänzungslieferungen, als unentbehrlich für jeden, der mit der Lastenausgleichsmaterie zu tun hat, erwiesen hat. Auf die bisherigen Buchbesprechungen darf daher uneingeschränkt verwiesen werden. Richter Reinf

**Lastenausgleichs-Kommentar von Rudolf Harmering.** 41. Lieferung, 540 S., 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Unter dem 15. Juli 1968 ist das 20. AndG-LAG verkündet worden. Hauptanlaß dazu war die Anhebung der Unterhaltshilfe, die letztmalig zum 1. Juni 1965 erhöht worden war. Daneben haben die Erfahrungen der Praxis und auch die Rechtsprechung zu einigen weiteren Verbesserungen geführt.

Die vorliegende 41. Lieferung bringt die Erläuterungen zu dieser Novelle, und zwar zunächst bis § 254 LAG. Sie enthält außerdem das umfangreiche 20. AndG Rundschreiben des Bundesausgleichsamts und die Neufassung des Rundschreibens über die Hauptentschädigung.

Den Abschluß bilden einige interessante Entscheidungen, vornehmlich des Bundesverwaltungsgerichts, zu den §§ 229 und 230 LAG.

Ministerialrat Loch

**Die Volksfeind-Ideologie — Zur Kritik rechtsradikaler Propaganda.** Von Hermann Bott, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. Nr. 18. 1969, 148 Seiten, Paperback 9,80 DM. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart.

Publikationen, die sich mit dem politischen Radikalismus befassen, sollten stets unsere volle Aufmerksamkeit verdienen, insbesondere dann, wenn es um den Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik geht. Diese politische Erscheinung ist nämlich trotz zahlreicher Veröffentlichungen noch nicht genügend erforscht worden.

Der Verfasser ist durch seine Mitarbeit an der 2. Auflage der Broschüre „NPD — Struktur und Ideologie einer ‚nationalen‘ Rechtspartei“ (München 1968) auf diesem Gebiet kein Unbekannter mehr. Um so größer sind die Erwartungen, die mit der vorliegenden Untersuchung nicht enttäuscht werden. Der Verfasser setzte sich zur Aufgabe, die Vermischung von „Nationalismus und Antisemitismus“ in der rechtsradikalen Propaganda zu untersuchen, und zwar mit dem Mittel der qualitativen Inhaltsanalyse. Als Material diente ihm vor allem das offizielle Organ der NPD „Deutsche Nachrichten“.

Im Gegensatz zu Kühnl wird die Auffassung vertreten, daß eine ständige Gleichsetzung von rechtsradikal mit nazistisch vielfach dazu beitrage, die wirklichen Gefahren zu verdecken (S. 10). Zu empfehlen ist allerdings, die Bezeichnung „neuer Rechtsradikalismus“ (S. 133) nicht zu verwenden, da die Unterscheidung von neuem und altem Rechtsradikalismus zu Fehlschlüssen führen kann. Tatsächlich handelt es sich nach 1945 um ein Wiederaufleben des deutschen Nationalismus, dessen Wurzeln bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückreichen.

Im 1. Teil des Buches werden die führenden rechtsradikalen Publizisten und die entsprechenden periodischen Druckschriften angeführt. Der 2. Teil gibt an Hand zahlreicher Beispiele Aufschluß über einzelne Propagandatechniken, die sich als typisch für den Rechtsradikalismus erwiesen haben. Besonders instruktiv ist das Kapitel über die „Fälschungen und Verdrehungen“ sowie die Darstellung der Methode, mit Hilfe jüdischer Zitate antisemitische Vorurteile zu wecken. Zu den Beispielen für die „anti-israelische Drapierung“ wäre noch die seit 1968 wiederholte Äußerung v. Thaddens zu nennen, die Probleme in der Bundeswehr könnten sofort gelöst werden, wenn die Dienstvorschrift der israelischen Armee in der Bundeswehr eingeführt würde.

Möglicherweise konnte die Untersuchung Bröders „Deutsche Nachrichten — Ein Sprachrohr des Rechtsradikalismus“ (Mainz 1969) aus

zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden; denn es fehlen Hinweise auf die funktionale Mehrdeutigkeit rechtsradikaler Parolen. Im 3. Teil des Buches untersucht der Verfasser die Ideologie des Rechtsradikalismus unter dem Blickwinkel der Fremdenfeindlichkeit. Zutreffend verweist er auf die Wechselbeziehung zwischen Ideologie und Propaganda, wobei noch schärfer herausgearbeitet werden müßte, daß gerade die rechtsradikale Vorstellungswelt — das Denken in Dichotomien — (so auch Bröder) eine bestimmte Propagandamethode zwangsläufig vorschreibt. Aus der Fremdenfeindlichkeit entwickelte sich das Freund-Feind-Denken. Richtig ist die These, daß der Biologismus und Sozialdarwinismus den Ausgangspunkt für den Fremdenhaß bildeten, jedoch nicht, weil die rassenbiologischen Argumente propagandistisch dazu nicht ausreichen (S. 91), sondern weil die Ideologisierung des Nationalbewußtseins zu einer Verbindung zwischen dem alten, fremdenfeindlichen Lokalnationalismus und den Rassenlehren geführt hat.

Der Verfasser sieht in dem sog. Entlastungs-Antisemitismus eine neue Funktion der Fremdenfeindlichkeit (S. 104). Es ist fraglich, ob hier von einer neuen Erscheinungsform gesprochen werden kann und ob die Rechtsradikalen die Probleme des Antisemitismus in den Mittelpunkt ihrer Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit gestellt haben. Diese Methode ist vielmehr eine Spielart der bekannten Entlastungstaktik, die NS-Gewaltverbrechen zu bagatelisieren und Teile der NS-Ideologie nachträglich zu rechtfertigen.

Leider sind die Verbindungen zum politischen Konservatismus zu knapp dargestellt, teilweise auch nur in Anmerkungen enthalten (S. 114). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die entscheidenden Ursachen der Fremdenfeindschaft in dem Verhalten autoritärer Persönlichkeit liegen. Hier hätten die vom Verfasser nur am Rande zitierten Psychoanalytiker Erich Fromm und Alexander Mitscherlich dazu beigetragen, die Beziehung zwischen rechtsradikaler Ideologie und Anfälligkeit bestimmter Gruppen aufzuhellen. Für die Behauptung, daß der „gehobene Mittelstand“ der eigentliche Träger „der nationalen Rechte“ sei, bleibt der Verfasser den überzeugenden Beweis schuldig.

Dieses Buch kann allen politisch Interessierten zur weiteren Anregung und Diskussion empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Schwagerl

**Handbuch zum Ordnungswidrigkeitenrecht,** herausgegeben von Regierungsdirektor Dr. Groß und Ministerialrat Dr. Trapp unter Mitarbeit von LtD. Regierungsdirektor Krelling, Regierungsdirektor Dr. Reuß, Oberamtsanwalt Stoy, Staatsanwalt Roth und Oberregierungsrat Deiseroth. Vorschriftenammlung mit Erläuterungen, Loseblattsammlung, 1. Ergänzungslieferung (Mai 1969), 108 S., 10,80 DM, Gesamtpreis 20,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Auslieferungslager: Wiesbaden-Dotzheim.

Das Grundwerk ist in StAnz. 1969 S. 299 besprochen worden. Schneller als erwartet liegt nun schon eine umfangreiche 1. Ergänzungslieferung vor. Sie enthält Erläuterungen zu folgenden Vorschriften des OWiG: §§ 5 und 6, 8—10, 18—34, 37 und 38, 53—55 sowie 105.

Die Bearbeitung der einzelnen Gesetzesbestimmungen erfüllt alle Erwartungen, die bei der Rezension des Grundwerks ausgesprochen worden waren. So sind z. B. allgemeine Begriffe, wie die der Schuld, des Irrtums oder des Versuchs so klar und übersichtlich abgehandelt, daß die Erläuterungen bereits einem Lehrbuch nahekommen. Bei der Fülle und der rechtlichen Prägnanz des Gebotenen erscheint es auch gerechtfertigt, einmal auf den Gesamtpreis des besprochenen Werkes hinzuweisen. Es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß dem Interessenten hier ein Optimum an Gegenwert geboten wird.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

**RVO, Drittes Buch: Unfallversicherung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG).** Kommentar von Etmeyer, 4. und 5. Ergänzungslieferung, Stand Februar 1969. Preis der 4. Ergänzungslieferung: 19,80 DM, Preis der 5. Ergänzungslieferung: 24,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die vierte Ergänzungslieferung zu diesem zuletzt in StAnz. 1967 S. 988 besprochenen Kommentar des Dritten Buches der RVO bringt die hier abgedruckten Gesetzestexte auf den Stand vom November 1968 und ergänzt die Vorbemerkungen. Vor allem ist ein Auszug aus dem 10. Renten Anpassungsgesetz samt Vorbemerkungen und Begründungen zu einzelnen Vorschriften abgedruckt. Die in der Zwischenzeit ergangenen neuen Verordnungen sind dem Werk im Abschnitt C angefügt.

Die fünfte Ergänzungslieferung bringt eine neue Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften des dritten Buches der RVO mit den bis zum 30. Juni 1963 geltenden Bestimmungen (XXXVII a bis e). Dieser Paragrafenschlüssel II erleichtert das Auffinden der neuen Vorschriften. Neben dem Abdruck weiterer Vorschriften in Teil C baut diese Ergänzungslieferung auch die Kommentierung weiter aus. Insbesondere ist viel neue Rechtsprechung nachgetragen.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

**Das Bundesbaugesetz.** Von Regierungsvizepräsident Dr. Otto Neuf-fer 5., erweiterte Auflage 1968. 316 S., brosch., 18,80 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Ein übersichtlicher, durchweg mit knappen und klaren Anmerkungen versahener Kurzkomm. zur BBauG für den Praktiker. Durch den zusammenfassenden Abdruck von Nebenbestimmungen einschließlich der wichtigsten Durchführungsvorordnungen der Länder wird die Verwendung erleichtert; die BaunutzungsVO ist bereits in ihrer ab 1. 1. 1969 geltenden Neufassung abgedruckt; eine Wiedergabe der Anlage zur PlanzeichenVO wäre — insbesondere für Planer und Gemeinden — an sich zu wünschen gewesen, ist aber wohl aus (verständlichen) drucktechnischen Gründen unterblieben. Zur Ergänzung des Werkes ist auch das Bundes-Raumordnungsgesetz unter die abgedruckten Texte aufgenommen.

Die neuere Rechtsprechung zu den Kernpunkten des BBauG ist in der Kommentierung weitgehend berücksichtigt, ohne daß eine unübersichtliche Detaillierung Platz greift. Einige wenige Schönheitsfehler — darunter Druckfehler bei der Nummerierung zitierter Paragraphen an manchen Stellen — können nur bei mit der Materie nicht Vertrauten zu Mißverständnissen führen, sollten aber in der nächsten Auflage beseitigt werden.

Im einzelnen ist zu den Erläuterungen folgendes zu bemerken:

In der Einleitung wird die Einzelfall-Genehmigung für Bauten im Außenbereich nach § 35 (2) BBauG leider noch als Befreiungsfall angesprochen, während in der Kommentierung zu dieser Vorschrift die Rechtslage zutreffend geschildert wird.

In Einleitung und Kommentierung sind einige wesentliche Beurteilungsgesichtspunkte des § 1 (4) für die Bauleitplangenehmigung übergegangen (Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes); ein Hinweis hierauf findet sich nur an ganz versteckter Stelle in der Anmerkung zu § 5 (6).

Eine etwas genauere Erörterung der „Klippen“ des Bauleitplanverfahrens — insbesondere zu §§ 6, 8, 9 (6), 12 und 13 — in Ergänzung der durchweg guten Ausführungen zu § 2 (6) wäre zu begrüßen gewesen und sollte in der nächsten Auflage nachgeholt werden. Bei § 12 vermißt man einen Hinweis über die Teilakte des (Ersatz-)Verkundungsvorganges und ihre richtige Reihenfolge, da der unklare Gesetzestext selbst hierzu nichts hergibt (vgl. Rspr. des Hess. VGH); gerade an § 2 (6) und § 12 in ihrer Auslegung durch die Gerichte pflegen ja — besonders in Hessen — viele Bebauungspläne zu scheitern.

In der Anmerkung zu § 9 (3) gehen die Begriffe „Festsetzung“, „Kennzeichnung“ und „nachrichtliche Übernahme“ etwas durcheinander.

Die Anmerkung zu § 29 bringt in ihrem Absatz 1 eine m. E. unzutreffende Kritik an der Einbeziehung anzeigepflichtiger Vorhaben durch das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck.

Die Kommentierung zu § 30 ist für Außenstehende z. T. etwas mißverständlich, da das Einvernehmen der Gemeinde nur bei Bestehen eines qualifizierten Bebauungsplanes i. S. dieser Vorschrift überflüssig wird, nicht aber bei „einfachen“ Bebauungsplänen, die eine ergänzende Anwendung des § 34 oder § 35 erforderlich machen. (NB: § 34 betrifft den unbeplanten Innenbereich und nicht — wie in der Anmerkung zu lesen — Vorhaben während der Planaufstellung.)

Die Erläuterung zu § 31 schränkt m. E. das behördliche Ermessen bei Befreiungen zu weit ein — noch über das dort zitierte Urteil des BVerwG hinaus — und scheint es sogar gänzlich in Frage zu stellen. Demgegenüber sind die Erläuterungen zu §§ 33, 34 und 35 begründenswert gut gefaßt und heben das Wesentliche hervor; bei § 34 wäre allenfalls noch ein Hinweis auf die teilweise nachbarschützenden Wirkungen dieser Vorschrift (Baugebietscharakter, Geschößzahl) zu wünschen gewesen.

Die Ausführungen zur Baulandumlegung (§§ 45 ff.) und Grenzregelung (§§ 80 ff.) sind ebenfalls voll zutreffend; für die praktische Verwendung bei den Gemeinden, die sich bei diesen Verfahren häufig überfordert fühlen, wären vielleicht noch einige zusätzliche Erläuterungen und Hinweise angebracht.

Klar und gut ist auch die Kommentierung zum Enteignungs- (§§ 85 ff.) und Erschließungsrecht (§§ 123 ff.); hervorzuheben ist dabei die Erläuterung zu den Fragen der §§ 133, 180 über die schwierige „Nahtstelle“ zwischen altem und neuem Beitragsrecht.

Alles in allem eine für den Handgebrauch sehr nützliche Zusammenfassung und Kommentierung für die behördliche Praxis und für planende Architekten, mit kleinen Vorbehalten auch für Gemeinden und interessierte Bürger.

Oberregierungsrat Dr. Schulz-Lessdorf

**Die Rechtsnatur des Werbefernsehens und die Rechtmäßigkeit des von den Werbegesellschaften geübten Verteilungsmaßstabes bei der Vergabe von Sendezeiten zum Zwecke der Werbung.** Von Dr. Helmut Demme, Lehrbeauftragter an der Universität Würzburg, 1968. 61 S. Kart. 9,60 DM. Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen.

Gerade in jüngster Zeit sind Rechtsfragen des Werbefernsehens zunehmend erörtert worden. Das hing in erster Linie mit dem Versuch zusammen, durch Bundesgesetz das Werbefernsehen einzuschränken oder gar zu verbieten. Wenn auch dieser Versuch gescheitert ist, so beanspruchen doch die mit dem Werbefernsehen zusammenhängenden Rechtsfragen wegen ihrer exemplarischen Bedeutung Aufmerksamkeit.

Bei der Betrachtung des Werbefernsehens sind sowohl die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich organisierten Werbegesellschaften zu den privaten Werbetreibenden wie die Beziehungen dieser Werbegesellschaften zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Interesse. Der Verfasser hat, nachdem er zunächst die Zulässigkeit des Werbefernsehens überzeugend bejaht, insbesondere das Verhältnis der Werbegesellschaften zu ihren privaten Auftraggebern untersucht. Hierbei kommt Demme zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit der Werbegesellschaften grundrechtsgebunden ist, da die Werbegesellschaften als privatrechtlich organisierte Teile öffentlicher Verwaltung anzusehen sind. Hieraus folgt die Bindungen an den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG und damit das Verbot unsachlicher Differenzierung. Eine unterschiedliche Verteilung der Sendezeiten nach unsachlichen Unterscheidungsmerkmalen wird als unzulässig betrachtet.

Die Arbeit Demmes hat theoretische und praktische Bedeutung. Sie kann den Rundfunkanstalten, Werbegesellschaften und Werbetreibenden ebenso empfohlen werden wie allen anderen Personen, die sich in das Recht des Werbefernsehens Einblick verschaffen müssen.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

**Der Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsähnlichen Eingriffen von OVG Rat Dr. Konrad Gelzer.** Münster, 1969. XIV, 128 S., kartoniert 7,80 DM. Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 2, 1969. Im Einvernehmen mit den Herausgebern der NJW herausgegeben von den Rechtsanwälten Dr. Konrad Redeker und Felix Busse, Bonn. Verlag C. H. Beck, München.

Je mehr für Großbauten von Bund, Ländern oder Kommunen — wie Autobahnen, Straßen, Schulen, Krankenhäuser u. ä. — Land in Anspruch genommen werden muß, das nicht freihändig zu erwerben ist, um so größere Bedeutung gewinnt die Enteignung und die sich aus ihr ergebenden Fragen der Entgeltentschädigung für alle Beteiligten. Leider scheitern oft Verhandlungen, die eine Enteignung als letzten Eingriff entbehrlich machen könnten, einfach daran, daß sich die Parteien nicht klar darüber sind, was als Entschädigung anzubieten ist bzw. gefordert werden kann. Der Verfasser hat sich mit Erfolg bemüht, klar und übersichtlich eine systematische Darstellung über den Umfang der Entschädigungsansprüche bei Landinanspruchnahme zu geben. In knapper und gedrängter Form wird alles Erforderliche zur Entschädigungsfrage gebracht. Dabei sind die theoretischen Erörterungen auf das Nötigste beschränkt. Der Verfasser hat seine Ausführungen mehr auf BGH- und andere obergerichtliche Entscheidungen gestützt. Das hat für den Praktiker den Vorteil, daß er an Hand der viel zitierten Fundstellen schnell die einschlägigen Entscheidungen der Obergerichte finden kann.

Der Aufbau der Ausführungen ist losgelöst von den der Schrift zugrunde liegenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes. Das hat den Vorteil, daß jeweils in getrennten Abschnitten Umfang und Berechnung der Entschädigung für die Folgen der Inanspruchnahme unbauter, bebauter oder gewerblich genutzter Grundstücke dargelegt werden können. Die Beispiele sind so gewählt, daß sie auch für einen Nichtfachmann verständlich sind.

Dennoch ist auf folgende wenige Punkte hinzuweisen, bei denen bei einer Neuauflage noch eine Vertiefung wünschenswert erscheint. Dabei handelt es sich insbesondere um die Erörterung zur Frage des Vorteilsausgleichs. Man sollte insoweit bei Enteignungsverfahren auch die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Umlegung beachten, die einen Landabzug bis zu 30% der ursprünglichen Geländefläche zulassen. Dadurch würde sich manches Problem bei der Frage des Vorteilsausgleichs ohne Schwierigkeiten lösen lassen. Bei der Ersatzlandfrage wäre ein Hinweis angebracht, daß auch bei älteren Enteignungsgesetzen, die nicht die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über Ansprüche von Ersatzland enthalten, in vielen Fällen über § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz die Möglichkeit besteht, den Betroffenen zu Ersatzland zu verhelfen. Bei der Erörterung der Folgeschäden hat der Verfasser Ausführungen gemacht, die zwar der Gesetzeslage entsprechen, jedoch im Ergebnis unbefriedigend sind. Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes muß oftmals ein etwaiger Folgeschaden abstrakt berechnet werden. Es fehlt insoweit an einer entsprechenden Bestimmung im Bundesbaugesetz, daß der Folgeschaden noch nachträglich geltend gemacht werden kann, wie es z. B. Art. 10 Abs. 2 Hess. Enteignungsgesetz vom 26. 7. 1884 § 31 Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. 6. 1874 und § 55 Landbeschaffungsgesetz vom 23. 2. 1957 vorsehen. Mit einer ähnlichen Bestimmung im BBauG wären alle unbefriedigenden abstrakten Schadensberechnungen ausgeschaltet. Die Enteignungsbehörde könnte bei dieser nachträglichen Antragstellung überprüfen, ob tatsächlich ein entschädigungspflichtiger Folgeschaden entstanden ist. Einer weiteren Vertiefung bedürfen die Ausführungen zur Frage der Beschränkung von Grundeigentum, insbesondere für Leitungsdienstbarkeiten. Diese haben in der Praxis eine so erhebliche Bedeutung, daß insoweit auch die einschlägige Rechtsprechung gebracht werden müßte.

Insgesamt gesehen stellt jedoch die Schrift von Dr. Gelzer eine wertvolle Bereicherung der Schriften zur Entschädigungsfrage dar. Es ist eine Arbeit des Praktikers für die Praktiker und daher denjenigen, die mit Grunderwerb zu tun haben, nur zu empfehlen.

Oberregierungsrat Sander

**Strafvollzug im Übergang.** Studien zum Stand der Strafvollzugslehre. von Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum. 1969. X 323 S. Leinen 35,— DM. Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen.

Das Buch ist als Band 72 der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien erschienen und greift ein ersichtlich aktuelles Thema auf. Das gilt insbesondere, seit mit der Verabschiedung des Ersten und Zweiten Strafrechtsreformgesetzes die ersten Schritte einer Reform der materiellen Strafrechts getan sind.

Schon geraume Zeit vor den tragischen, der Sache des Vollzuges insgesamt aber überaus förderlichen Ereignissen in Hamburg und Köln hatte der Verfasser sich das Ziel gesetzt, die überkommene juristische Theorie des Strafvollzuges an der Vollzugswirklichkeit wie auch an den Erfordernissen moderner Vollzugsreform kritisch zu überprüfen. Das erklärte Ziel des Autors, der der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums angehört, ist, am theoretischen Fundament der fälligen Reform des Strafvollzuges mitzubauen. Das Buch wird daher das Interesse all derjenigen finden, die sich für den gegenwärtigen Strafvollzug und seine Reform interessieren.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

**Sozialversicherungsgesetze von Ministerialdirektor a. D. J. Eckert.** Ordner VI: Angestellten-Rentenversicherung. 12. Ergänzungslieferung. Rund 510 S. 8°. In Schlaufe 18,50 DM. Grundwerk mit 12 Ergänzungs-lieferungen, rund 1900 S. 8°. In Leinenordner 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Anschluß an die Ausführungen in StAnz 1968 S. 960 kann heute auf das Erscheinen einer neuen Ergänzungslieferung der Textsammlung zum Sozialversicherungsrecht hingewiesen werden. Sie berücksichtigt die neuen einschlägigen Gesetze vom Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) bis zum Fünften Renten Anpassungsgesetz vom 19. November 1968 (BGBl. I S. 1189).

Die Hinweise auf Vorschriften, die das Angestelltenversicherungsgesetz ergänzen, sind stark erweitert worden. Vor allem sind die neuen Verwaltungsvorschriften abgedruckt. So sind zu § 13 u. a. die Auslegungsgrundsätze der Bundesanstalt abgedruckt. Die Rahmengrundsätze für die Gewährung von Maßnahmen zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von Versicherten und Rentnern bei allgemeinen Erkrankungen findet man dort ebenfalls.

Durchgängig sind weitere Gerichtsentscheidungen im wesentlichen Inhalt mitgeteilt.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 4. August 1969

Nr. 31

**2643 Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 899 — 25. 7. 1969: Isolierer Josef Nikolaus Karg und Ehefrau Erika Maria Ludmilla Karg, geb. Hübner, beide in Fehlheim.

Durch Vertrag vom 27. Juni 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 25. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2644**

6 GR 548: Kaufmann Alfred Buchenau und Ehefrau Angelika, geb. Witzel, Niederdünzbech, Ringstr. 4.

Durch Vertrag vom 25. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Eingetragen am 25. April 1969.

344 Eschwege, 28. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2645**

GR II 290 a — 16. Juli 1969: Strauch, Rudolf Konrad Jakob, Tiefbaupolier, und Ehefrau Lucie, geb. Göbel, Wölfersheim.

Durch Vertrag vom 16. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR II 291 a — 16. Juli 1969: Schwab, Peter Paul, Bauingenieur, und Ehefrau Doris Sofie, geb. Seiffert, Bönstadt.

Durch Vertrag vom 9. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 16. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2646****Neueintragung**

GR 266 — 18. Juli 1969: Eheleute Landwirt Hans Barthold von Bassewitz und Ursula von Bassewitz, geb. Reifferscheidt, beide in Breitenborn/AW, Geflügelfarm.

Durch Vertrag vom 19. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

46 Gelnhausen, 18. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2647**

41 GR 1160 — 16. 7. 1969: Eheleute Baggerfahrer Karl Luley und Ingrid, geb. Kuhse, in Rückingen, haben durch Vertrag vom 29. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 7. 1969  
**Amtsgericht, Abt. 41**

**2648**

GR 87 A: Eheleute Bürgermeister Leo Palmowski, Burghaun, Moorstraße 1, und Frau Elisabeth Palmowski, geb. Schott, in Burghaun, Moorstraße 28.

Die Ehe ist durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) — 14. Zivilsenat in Kassel vom 15. April 1969 (14 U 87/68) — geschieden.

Die früheren Eheleute haben sich durch Vertrag vom 25. Juni 1969 auseinandergesetzt.

6418 Hünfeld, 21. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2649****Neueintragung**

4 GR 343 — 11. Juli 1969: Eberhard Jahn und Frau Dagmar Maria Jahn, geb. Posselmann, Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 16. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2650**

GR 168: Maurermeister Friedrich Heinrich Knierim und Dorothea Elisabeth Knierim, geb. Schmidt, wohnhaft in Heinebach, Im Boden 165.

Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 15. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2651**

GR 148: Pfarrer Manfred Jahn und dessen Ehefrau, Lehrerin Gisela Irene, geb. Vossius, beide wohnhaft in Wallroth, Schlüchterner Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 24. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2652 Vereinsregister**

VR 327 — 2. Juli 1969: Name: Indisch-Deutsche Gemeinschaft, eingetragener Verein; Sitz: Bellnshausen über Gladenbach (Hessen).

356 Biedenkopf, 24. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2653**

VR 332 — 21. Juli 1969: Name: Fischereiverein Buchenau (Lahn); Sitz: Buchenau (Lahn).

356 Biedenkopf, 23. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2654****Neueintragung**

4 a VR 452 — 23. 7. 1969: Musik- und Fanfarenzug 1950 Groß-Gerau, eingetragener Verein, Groß-Gerau.

608 Groß-Gerau, 24. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2655****Neueintragung**

8 VR 212 — 9. Juli 1969: Wissenschaftliche Gesellschaft e. V., in Kronberg (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 21. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2656****Neueintragung**

8 VR 213 — 9. Juli 1969: Angelsportverein e. V., Niederhönstadt (Taunus), in Niederhönstadt (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 22. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2657****Neueintragung**

8 VR 214 — 9. Juli 1969: Fotokreis Schwalbach, in Schwalbach (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 22. 7. 1969  
**Amtsgericht**

**2658**

VR 96: Turn- und Sportverein Eintracht 1863 Felsberg; Sitz: Felsberg.

3508 Melsungen, 15. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2659**

VR 97: Schützenverein Konnefeld; Sitz: Konnefeld.

3508 Melsungen, 18. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2660****Neueintragung**

VR 677: Männergesangverein Klein-Altenstädten e. V., in Aßlar (Krs. Wetzlar). Die Satzung ist am 1. Februar 1969 errichtet.

633 Wetzlar, 22. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2661 Vergleiche — Konkurse**

81 VN 6/69 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsantragsverfahren der Kommanditgesellschaft Ernst Brandenstein, 6236 Eschborn (Taunus), Frankfurter Straße 36,

wird nach Zurücknahme des Vergleichsantrages durch die Schuldnerin, das am 26. 6. 1969 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wieder aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, ist beendet, § 15 II Vergl.O.

6 Frankfurt (Main), 21. 7. 1969  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**2662**

50 N 69/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Ingeborg Michel, Inhaberin eines Unternehmens für Fußbodenverlegung und einer Immobilienvertretung, Kassel, Kölnische Straße 76, ist am 23. Mai 1969, um 13.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Leipziger Straße 159.

Konkursforderungen sind bis zum 18. August 1969 bei Gericht, zweifach, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. Juli 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. September 1969, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Juni 1969 anzeigen.

35 Kassel, 23. 5. 1969 **Amtsgericht**

**2663**

50 N 23/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. November 1967 verstorbenen Kaufmanns Heinrich, genannt Heinz, Glaser, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Einzelfirma Eduard Bitterlich, Kassel, Leipziger Straße 74, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 Abs. 1 KO).  
35 Kassel, 23. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2664**

50 N 22/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbauers Helmut Bahrke, Kassel, Weidelsburgstraße 1, als Inhaber der Einzelfirma Wilhelm Wicke, Kassel, Mattenbergstraße 66-68, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggfls. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 7. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.  
35 Kassel, 28. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2665**

50 N 21/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbaumeisters Wilhelm Wicke, Kassel, Am Heisebach 2, als persönlich haftender Gesellschafter der früheren Firma Wilhelm Wicke oHG., Kassel, Mattenbergstraße 66/68, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggfls. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 7. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.  
35 Kassel, 28. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2666**

7 N 43/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Kintex Kindermöden-Textilien GmbH, i. L., Neu-Isenburg, Jean-Philipp-Anlage 17, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin und Liquidatorin, Frä. Hannelore Seitz, Frankfurt (Main), Weberstraße 56, wird heute, am 23. Juli 1969, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61; Tel.: 8 25 94.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Sept. 1969 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen, mit dem bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen, zweifach, anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO Mittwoch, den 20. August 1969, um 11.00 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 17. September 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 39. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 19. August 1969.

605 Offenbach (Main), 23. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2667****Beschluß**

N 1/66 N: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Konrad Izenhäuser, wird Schlußtermin

auf den 28. August 1969, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Treysa, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist gem. Beschluß vom 3. 1. 1969 auf 450,— DM festgesetzt worden.

3578 Treysa, 24. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2668**

62 N 42/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 25. April 1969 verstorbenen Ludwig Kraft, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Langenbeckplatz 3,

wird heute, am 24. Juli 1969, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 29. Aug. 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. September 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer 258. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. August 1969.

62 Wiesbaden, 24. 7. 1969 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2669****Beschluß**

6 a K 35/68: Das im Grundbuch von Köppern, Band 59, Blatt 1575, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 15, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 49, Größe 4,59 Ar,

soll am 30. September 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Kurt Opitz, jetzt wohnhaft in Usingen (Taurus), Hattsteiner Allee 25.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2670****Beschluß**

2 K 13/69: Das im Grundbuch von Hausen v. d. H., Band 14, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen v. d. H., Flur 3, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 4, Größe 7,00 Ar,

soll am 20. Oktober 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung wiederversteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Theresia Strobl, geb. Kern, Hausen v. d. H.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2671**

4 K 9/67: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 71, Blatt 3857, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 55/4, Hof- und Gebäudefläche, Lagerhausstraße 21, Größe 6,25 Ar,

soll am 1. Oktober 1969, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser und Schweißer Walter Enger;

b) dessen Ehefrau Elisabeth Enger, geb. Grieser;

beide in Lampertheim, — jetzt wohnhaft in Lorsch —, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 17. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2672**

K 14/69: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 36, Blatt 1409, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 7, Flurstück 74, Bauplatz, jetzt Hof- und Gebäudefläche, am Heiligenstock, Größe 5,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Oktober 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erdarbeiter Erich Lachmann, in Hartenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 17. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2673**

K 19/68: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 8, Blatt 293, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen belegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 15, Hof- und Gebäudefläche, an der dicken Eiche 15, Größe 6,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Georg Dietz der Zweite, Rommelhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2674**

K 68/68 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 6, Blatt 279, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen belegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 39/28, Hof- und Gebäudefläche, die lange Hecke, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 — Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenmeister Karl Hilbert und dessen Ehefrau Helga, geb. Lotz, in Winddecken, jetzt wohnhaft in Rommelhausen, Ostheimer Straße 27, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2675**

61 K 28—30/67 und 61 K 83/67: Das im Grundbuch von Traisa, Band 21, Blatt 1066, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 4, Flurstück 84/32, Hof- und Gebäudefläche, Am Roten Berg 1, Größe 7,01 Ar,

soll am 16. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Altfuldisch, Kaufmann, in Traisa, zu 1/4;

b) dessen Ehefrau Monika Altfuldisch, geb. Häuser, daselbst, zu 1/4;

c) August Häuser, Rentner, in Traisa, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 7. 1969

**Amtsgericht, Abt. 61**

**2676****Beschluß**

8 K 38/68, 6/69: Das im Grundbuch von Nanzenbach, Band 43, Blatt 1516, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 32, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Grauberg, Größe 3,99 Ar,

soll am 22. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. September 1968/20. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Lakierer Jakob Schneider und Elsbeth, geb. Lisetzki, Nanzenbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2677****Beschluß**

8 K 2/69: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 23, Blatt 815, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27/24, Hof- und Gebäudefläche, unter der Bachstruth, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27/25, desgl., Größe 0,10 Ar,

sollen am 15. Oktober 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schweißer Waldemar Wickel und Sieglinde, geb. Bedenbender, in Fellerdilln, — als Miteigentümer, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 5 auf 56 670,40 DM; lfd. Nr. 6 auf 13 329,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2678**

K 46/67: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 12, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 3, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 264, Hof- und Gebäudefläche, links vom Friedberger Weg, 3. Gewinn, Größe 21,10 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 41,70 Ar,

soll am Freitag, 21. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Aug. 1967 bzw. 16. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Horst Wolfgang Burghardt, in Beienheim, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Karin Charlotte Burghardt, geb. Schwartz, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 265 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 24. 6. 1969

**Amtsgericht**

**2679**

5 K 57/67: Die im Grundbuch von Mittelkalbach, Band 35, Blatt 995, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 291/15, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 1, Flurstück 64/7, Ackerland, Am Kalbacher Weg, Größe 103,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 8, Flurstück 219, Grünland, Im Haselgrund, Größe 76,11 Ar,

sollen am 6. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dez. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Alois Werner, in Mittelkalbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1: auf 14 000,— DM;

lfd. Nr. 6: auf 5 500,— DM;

lfd. Nr. 7: auf 2 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 7. 1969

**Amtsgericht**

**2680****Beschluß**

K 35/67: Die im Grundbuch von Somborn,

a) Band 53, Blatt 492;

b) Band 64, Blatt 971 A, eingetragenen Grundstücke bzw. 1/2 Anteil,

zu a) Band 53, Blatt 492:

lfd. Nr. 56, Gemarkung Somborn, Flur 9, Flurstück 12, Lieg.-B. 1936, Ackerland, in der unteren Pfarrackergerwann, Größe 29,26 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Somborn, Flur 13, Flurstück 37, Ackerland, zwischen den Tannen, Größe 18,86 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Somborn, Flur 30, Flurstück 28, Ackerland, im Kolbengrund, Größe 33,18 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Somborn, Flur 4, Flurstück 39, Ackerland, auf der Hardt, Größe 30,15 Ar,

zu b) Band 64, Blatt 971 A, — zur Hälfte:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 200, Lieg.-B. 1620, Ackerland, im Scheidsboden, Größe 20,09 Ar,

sollen am 3. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Landwirts Anton Schmitt, Anna Maria, geb. Schaffrath, in Somborn.

Der Wert der Grundstücke und des Anteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9203,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 16. 6. 1969

**Amtsgericht**

**2681 Beschluß**

K 125/68: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 18, Blatt 439, eingetragene Grundstück,  
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur M, Flurstück 314, Grünland, auf der Haitzer Aue, Größe 30,43 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Obsthändler Karl Spahn, Johann Antons Sohn, in Höchst, Haus Nr. 10.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 1. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2682 Beschluß**

2 K 11/66: Das im Grundbuch von Breckenheim, Band 25, Blatt 962, eingetragene Grundstück,  
Ifd. Nr. 18, Gemarkung Breckenheim, Flur 37, Flurstück 2, Ackerland, Kuhtrieb, Größe 26,62 Ar,

soll am 10. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Hassinger, Breckenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 972,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 25. 6. 1969 **Amtsgericht**

**2683**

K 4/68: Das im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 17, Blatt 577, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 124/8, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Hühnerberg, Größe 7,21 Ar,

soll am 30. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elektriker Klaus Ziorkewicz;
- b) Ehefrau Elisabeth Ziorkewicz, geb. Neuber;

beide in Rothenkirchen, jetzt in Offenbach (Main), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 105,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2684**

51 K 49/69: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7966, unter

Ifd. Nr. 1: eingetragene 35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, rechts, Straßenseite.

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. Dezember 1966 und 22. Februar 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [eingetragen in Band 326, Blatt 7964, 7965, 7967 bis 7979] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.)

soll am 6. November 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 30. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Emil Liedtke, Kommanditgesellschaft, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2685**

51 K 47/69: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7964, unter

Ifd. Nr. 1, eingetragene 78/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, links.

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. Dezember 1966 und 22. Februar 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [eingetragen in Band 326, Blatt 7965 bis 7979] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.)

soll am 6. November 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 30. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Emil Liedtke, Kommanditgesellschaft, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2686**

51 K 30/69: Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7979, unter

Ifd. Nr. 1: eingetragene 178/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß und an der Tiefgarage im Untergeschoß,

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. Dezember 1966 und 22. Februar 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [eingetragen in Band 326, Blatt 7964 bis Blatt 7978, Kassel] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.)

soll am 18. November 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungs- und Teileigentümerin am 14. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emil Liedtke Kommanditgesellschaft, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2687**

51 K 24/69: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 40, Blatt 1139, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 476/126, Lieg.-B. 983, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,07 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 470/126, Lieg.-B. 983, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,06 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 471/126, Lieg.-B. 983, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,01 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 477/126, Lieg.-B. 983, Hof- und Gebäudefläche, Im langen Weg, Größe 2,72 Ar,

und die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 40, Blatt 1140, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 479/126, Lieg.-B. 984, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,09 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 478/126, Lieg.-B. 984, Hof- und Gebäudefläche, Im langen Weg, Größe 2,76 Ar,

sollen am 11. November 1969, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1969 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) der in Blatt 1139, Kirchditmold, eingetragenen Grundstücke: Ingenieur Günter Kothe, Kassel;

b) der in Blatt 1140, Kirchditmold, eingetragenen Grundstücke: Ehefrau Margarete Kothe, geb. Messerschmidt, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 7. 1969 **Amtsgericht**

**2688**

9 K 56/67: Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 10, Blatt 381, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 55/7, Hof- und Gebäudefläche, Brunhildesteg 7, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 55/10, Weg, Großes Eichfeld, Größe 0,15 Ar,

sollen am 1. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Philipp Marx 2;  
b) seine Ehefrau Therese, geb. Dorn; beide in Oberreifenberg (Taunus), als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 921,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

624 Königstein (Taunus), 7. 7. 1969

Amtsgericht

**2689****Beschluß**

7 K 44/67: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 150, Blatt 5955, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 28, Flurstück 98, Lieg.-B. 423, Geb.-B. 1488, Hof- und Gebäudefläche, Reitgasse 8, Größe 1,45 Ar,

soll am 2. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Henkel, in Marburg (Lahn).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 24. 6. 1969

Amtsgericht

**2690****Beschluß**

7 K 32/68: Die im Grundbuch von Wetter, Band 48, Blatt 1892, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 158, Lieg.-B. 295, Gartenland, in der Schubertgasse, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 3, Flurstück 27, Ackerland, am Eselspfad, Größe 40,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 2, Flurstück 127/69, Ackerland, Unland, vor dem Schindgraben, Größe 43,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 653/309, Hof- und Gebäudefläche, Mönchtor 9, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 656/313, Hof- und Gebäudefläche, Mönchtor 9, Größe 2,41 Ar,

sollen am 25. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sattlermeister Christian, gen. Ernst, Orth und dessen Ehefrau Auguste, geb. Brösse, in Wetter, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) lfd. Nr. 1 auf 200,— DM;

b) lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM;

c) lfd. Nr. 3 auf 5 300,— DM;

d) lfd. Nr. 4 auf 75 000,— DM;

e) lfd. Nr. 5 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1969

Amtsgericht

**2691**

7 K 54/68 und 7 K 61 — 91/68: Das in der Gemarkung Offenbach (Main) belegene, im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Offenbach (Main) eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum:

1. Band 327, Blatt 9675, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 1, im Aufteilungsplan mit G 1 bezeichnet.

2. Band 327, Blatt 9676, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 2, im Aufteilungsplan mit G 2 bezeichnet.

3. Band 327, Blatt 9677, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 3, im Aufteilungsplan mit G 3 bezeichnet.

4. Band 327, Blatt 9678, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 4, im Aufteilungsplan mit G 4 bezeichnet.

5. Band 327, Blatt 9679, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 5, im Aufteilungsplan mit G 5 bezeichnet.

6. Band 327, Blatt 9680, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 6, im Aufteilungsplan mit G 6 bezeichnet.

7. Band 327, Blatt 9681, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 7, im Aufteilungsplan mit G 7 bezeichnet.

8. Band 327, Blatt 9682, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 8, im Aufteilungsplan mit G 8 bezeichnet.

9. Band 327, Blatt 9683, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 9, im Aufteilungsplan mit G 9 bezeichnet.

10. Band 327, Blatt 9684, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 10, im Aufteilungsplan mit G 10 bezeichnet.

11. Band 327, Blatt 9685, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 11, im Aufteilungsplan mit G 11 bezeichnet.

12. Band 327, Blatt 9686, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, ver-

bunden mit dem Sondereigentum an der Garage 12, im Aufteilungsplan mit G 12 bezeichnet.

13. Band 327, Blatt 9687, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 13, im Aufteilungsplan mit G 13 bezeichnet.

14. Band 327, Blatt 9688, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 14, im Aufteilungsplan mit G 14 bezeichnet.

15. Band 327, Blatt 9689, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 15, im Aufteilungsplan mit G 15 bezeichnet.

16. Band 327, Blatt 9690, 2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 16, im Aufteilungsplan mit G 16 bezeichnet.

17. Band 326, Blatt 9659, 61,29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Obergeschoß rechts vorn, im Aufteilungsplan mit 1 bezeichnet.

18. Band 326, Blatt 9660, 72,48/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Obergeschoß rechts hinten, im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet.

19. Band 327, Blatt 9661, 53,34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Obergeschoß links vorn, im Aufteilungsplan mit 3 bezeichnet.

20. Band 327, Blatt 9662, 53,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Obergeschoß links hinten, im Aufteilungsplan mit 4 bezeichnet.

21. Band 327, Blatt 9663, 51,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Erdgeschoß links vorn, im Aufteilungsplan mit 5 bezeichnet.

22. Band 327, Blatt 9664, 74,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Erdgeschoß rechts hinten, im Aufteilungsplan mit 6 bezeichnet.

23. Band 327, Blatt 9665, 62,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Erdgeschoß rechts vorn, im Aufteilungsplan mit 7 bezeichnet.

24. Band 327, Blatt 9666, 53,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 8, im Erdgeschoß links hinten, im Aufteilungsplan mit 8 bezeichnet.

25. Band 327, Blatt 9667, 53,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Obergeschoß links hinten, im Aufteilungsplan mit 1 bezeichnet.

26. Band 327, Blatt 9668, 53,34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Obergeschoß links vorn, im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet.

27. Band 327, Blatt 9669, 72,48/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Obergeschoß rechts hinten, im Aufteilungsplan mit 3 bezeichnet.

28. Band 327, Blatt 9670, 61,29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Obergeschoß rechts vorn, im Aufteilungsplan mit 4 bezeichnet.

29. Band 327, Blatt 9671, 74,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Erdgeschoß rechts hinten, im Aufteilungsplan mit 5 bezeichnet.

30. Band 327, Blatt 9672, 62,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Erdgeschoß rechts vorn, im Aufteilungsplan mit 6 bezeichnet.

31. Band 327, Blatt 9673, 53,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Erdgeschoß links hinten, im Aufteilungsplan mit 7 bezeichnet.

32. Band 327, Blatt 9674, 51,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dielmannstraße 10, im Erdgeschoß links vorn, im Aufteilungsplan mit 8 bezeichnet,

und zwar an dem Grundstück der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 8, Nr. 163/25, Hof- und Gebäudefläche, Dielmannstraße 8 und 10, Größe 19,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Planbau — Gesellschaft für Planungs- und Wohnungsbau, mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 840 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

605 Offenbach (Main), 17. 7. 1969

Amtsgericht, Abl. 7

## 2692

### Beschluß

K 21/68: Das im Grundbuch von Treysa, Band 124, Blatt 3803, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 3, Flurstück 78/28, Bauplatz, das alte Feld (inzwischen bebaut), Größe 10,04 Ar,

soll am Montag, dem 22. 9. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ilse Dülfer, geb. Degener, Treysa.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

8578 Treysa, 14. 7. 1969

Amtsgericht

## 2693

K 20/65: Die im Grundbuch von Niedershausen, Band 39, Blatt 1155, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Niedershausen, Flur 52, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Löhnberger Straße 145, Größe 10,21 Ar,

Nr. 6, Flur 52, Flurstück 272/1, Hofraum, Löhnberger Straße 145, Größe 0,87 Ar,

sollen am 17. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Dez. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Erich Weber, Niedershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 18. 7. 1969

Amtsgericht

## 2694

3 K 29/69: Das im Grundbuch von Waldgirmes, Band 41, Blatt 1599, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Waldgirmes, Flur 22, Flurstück 113/5, Hof- und Gebäudefläche, Schellerstraße, Größe 9,90 Ar,

soll am 1. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Josef Frontzek, in Hermannstein, jetzt wohnhaft in Waldgirmes, Schellerstraße 52.

### Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 136 140,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 23. 7. 1969

Amtsgericht

## 2695

3 K 85/68: Die auf den Namen des Heinrich Mogk im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Lützellinden, Flur 16, Flurstück 6, Grünland, Wald (Holzung), hinter dem Steinrücken, Größe 92,64 Ar; Wert: 190 000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Lützellinden, Flur 16, Flurstück 7, Grünland, hinter dem Steinrücken, Größe 14,34 Ar; Wert: 9000,— DM,

Nr. 3, Gemarkung Lützellinden, Flur 16, Flurstück 5, Wald (Holzung), hinter dem Steinrücken, Größe 14,00 Ar; Wert: 9000,— DM,

sollen am 15. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Mogk und dessen Ehefrau Sophie, geb. Hoyer, Lützellinden, zu je 1/2.

### Beschluß

Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung vom 25. März 1969 gegenüber allen Beteiligten auf die vorstehend angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 24. 7. 1969

Amtsgericht

## 2696

### Beschluß

61 K 90/67: Das im Erbbaugrundbuch von Biebrich, Band 142, Blatt 2869 A, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Biebrich, Band 95, Blatt 1692, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 663, Flur 11, Flurstück 344/53, Hof- und Gebäudefläche, Schillstraße 27, Größe 9,19 Ar,

— Dauer des Erbbaurechts bis 30. 9. 2034. Inhalt: Recht und Pflicht ein Wohngebäude, mit dazugehörigen Nebenbauten zu errichten, Veränderungsverbot, Heimfallrecht, Recht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach Maßgabe des Vertrags vom 7. 7. 1949.

Jede Veränderung des Erbbaurechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers in Stadt Wiesbaden. Das gleiche gilt auch für eine Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie für eine Änderung des Inhalts vorstehender Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. —

soll am 25. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am a) 21. 11. 1967, b) 15. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Händler Otto Reutzel, Wiesbaden-Biebrich, zu 15/16;

zu b) Friedbert Reutzel, Wiesbaden-Biebrich, zu 1/16.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1969

Amtsgericht

## 2697

1 K 6/68: Das im Grundbuch von Werleshausen, Band 9, Blatt 375, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Werleshausen, Flur 6, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf, Haus Nr. 2, Größe 3,58 Ar,

soll am 29. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner August Bachmann, in Werleshausen.

Der Wert des Grundstücks ist auf 3500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 28. 7. 1969

Amtsgericht

2698

## Andere Behörden und Körperschaften

## SECHSTER NACHTRAG

zu der vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26. 1. 1946 festgestellten Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) und des § 7 Ziffer 9 d der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 28. April 1969 folgende Änderungen der Verbandsatzung beschlossen:

„§ 1 Ziffer 1 Nr. 11 ‚Kreis Wolfhagen‘ wird gestrichen“  
und

„§ 1 Ziffer 1 Nr. 12 wird § 1 Ziffer 1 Nr. 11“.

Kassel, 16. 5. 1969

**Der Geschäftsführer  
des Elektrozweckverbandes  
Mitteldeutschland**

gez. Treibert  
Landrat a. D.

\*

## Beschluss

Vorstehender Sechster Nachtrag wird auf Grund des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 11 und 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland ist in StAnz. 1946 S. 38, der Erste Nachtrag in StAnz. 1952 S. 50, der Zweite Nachtrag in StAnz. 1953 S. 863, der Dritte Nachtrag in StAnz. 1954 S. 846, der Vierte Nachtrag in StAnz. 1959 Seite 787, der Fünfte Nachtrag in StAnz. 1964 S. 1152, veröffentlicht worden.

35 Kassel, 26. 6. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I/2 a Az.: 3 u

2699

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmer

**Karl Noll, 6482 Bad Orb, Heppengasse 21**

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

**innerhalb des Stadtgebietes von Bad Orb**

bis zum 31. 5. 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Gelnhausen (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 23. 7. 1969

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**  
IV 2 — 66 f 02/07 (4)

## Öffentliche Ausschreibungen

2700

**Bad Hersfeld:** Die Arbeiten für den Neubau der Weihebach-Talbrücke Richelsdorf im Zuge der Verlegung der L 3248 zwischen Richelsdorf und Obersuhl, von Bau-km 0 + 282,80 bis Bau-km 0 + 424,30 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 370 lfd. m Bohrpfähle
- ca. 900 cbm Erdaushub für die Baugruben
- ca. 2100 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 300 t Baustahl
- ca. 50 t Spannstahl
- ca. 600 qm senkrechte Isolierung
- ca. 1500 qm Mastisolierung
- sowie Entwässerungs- und Nebenarbeiten

Bauzeit: 400 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 29. 8. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 40,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. Okt. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 29. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2701

**Vergabe von Tiefbauarbeiten in Langenselbold, (Kreis Hanau)**

Die Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH., — Organ der staatlichen Wohnungspolitik — Frankfurt am Main, schreibt als Beauftragte der Gemeinde Langenselbold die Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Neubaugebietes „Im Weyertsfeld“ in Langenselbold, öffentlich aus.

**Kanalisation:** Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschließlich Rohrlieferung und Verlegung,  $\phi$  15 cm — 60 cm, ca. 1500 m.

**Wasserversorgung:** Erdarbeiten ca. 3000 cbm bei einer Grabentiefe von 1,50 m. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Arbeiten wird nach Vorlage des Angebotes von den Kreiswerken Hanau getroffen.

**Straßenbau:** Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten einschl. Deckenherstellung und Randbefestigungen, ca. 12 000 qm.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 4. 9. 1969 von der Geschäftsstelle Frankfurt (Main), Fürstenbergerstraße 27 gegen Übersendung der Einzahlungsquittung für die Schutzgebühr angefordert bzw. abgeholt werden. Die Schutzgebühr für das erste Exemplar beträgt DM 15,—, für jedes weitere 5,— DM. Die Schutzgebühr wird bei Nichtausfüllung und Rücksendung der Angebotsunterlagen nicht zurückerstattet. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten in jedem Exemplar alle oben aufgeführten Arbeiten. Die Gebühren sind auf das Konto der Gesellschaft Nr. 2065 93 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, einzuzahlen.

Die Planunterlagen können vom 4. 9. 1969 an im Rathaus Langenselbold und in der Geschäftsstelle der Deutschen Bauland- und Kreditgesellschaft mbH., eingesehen werden.

Die Angebote (vollständig ausgefüllt) sind bis zur Angebotseröffnung am Montag, den 1. September 1969, um 10.00 Uhr im Rathaus Langenselbold einzureichen.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1969

Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH.

2702

**Hanau:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 931 zwischen Herolz und Gundheim Krs. Schlüchtern mit einer Baulänge von ca. 1500 m sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

- ca. 30 000 cbm Erd- und Mutterbodenabtrag
- ca. 11 500 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55
- ca. 10 000 qm bit. Tragschicht  $d = 12$  cm
- ca. 9 500 qm Asphaltbetondecke  $d = 7$  cm
- Entwässerungseinrichtungen und Verschiebung.

Bauzeit: 140 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM ab Mittwoch, den 6. 8. 1969, 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau (Main), Hainstr. 32, Zimmer 3, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 20. August 1969 um 10.30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau/M., Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 9. 1969.

645 Hanau, 24. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2703**

**Alsfeld:** Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 369,000 und km 366,850 der A 10, Richtungsfahrbahn Frankfurt/M.—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 22 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 2 600 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 100 t Asphaltfeinbeton 0/3 liefern und einbauen
- ca. 22 500 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 22 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 400 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 380 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 9. Sept. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 14. 8. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 369,000 und km 366,850 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 31. Juli 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 28. 8. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4 bis 6, Zuschlags- und Bindefrist: 26. 9. 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück, bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 23. 7. 1969

Autobahnamt Frankfurt (Main)  
— Außenstelle Alsfeld —

**2704**

**Alsfeld:** Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 411,860 und km 416,000 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt (Main) im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 38 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 4 500 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 250 t Asphaltfeinbeton 0/3 liefern und einbauen
- ca. 38 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 38 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 700 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 400 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 55 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 8. Sept. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 15. 8. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 411,860 und km 416,000 usw.“, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 31. Juli 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 29. Aug. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1969

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück, bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 23. 7. 1969

Autobahnamt Frankfurt/Main  
— Außenstelle Alsfeld —

**2705**

**Bad Hersfeld:** Die Arbeiten für den Neubau einer Feldwegunterführung — Bauwerk 1 — im Zuge der Umgehungsstraße Asmus-hausen in Bau-km 0,2 + 85,00 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 1 300 cbm Erdaushub für die Baugruben
- ca. 380 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 35 t Betonstahl
- ca. 500 qm senkrechte Isolierung
- ca. 100 qm Mastixisolierung
- ca. 200 lfd. m Straßenverlegung im Bereich des Bauwerkes sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 13. 8. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. Sept. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld

643 Bad Hersfeld, 22. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2706**

**Bad Homburg:** Die Arbeiten zur Errichtung eines Brückenbauwerkes (Unterführung der Landgrafenstraße) in Bad Homburg v. d. H. im Zuge der B 455 (verlängerte Hölsteinstraße) sollen vergeben werden.

**Zur Ausführung kommen:**

- 1 Brückenbauwerk
- lichte Weite 25 m
- lichte Breite 20,20 m
- lichte Höhe mindest. 4,50 m
- Stützweite 26,20 m
- Gründung 550 lfd. m Preßbetonbohrpfähle
- Erdarbeiten 2 500 cbm
- Unterbau 800 cbm Stahlbeton  
85 Tonnen Stahl
- Überbau 500 cbm Stahlbeton  
35 Tonnen Stahl.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 35,— abgegeben und können ab sofort gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105, abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Unterführung Landgrafenstraße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 2512 Frankfurt/Main einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Am 7. 8. 1969, um 11 Uhr im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 7. 1969

Der Magistrat  
der Stadt Bad Homburg v. d. H.

**2707**

**Bad Homburg:** Die Straßenbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. im Zuge der B 455 456 (Saalburgstraße — Gotzenmühlweg) sollen vergeben werden.

**Zur Ausführung kommen:**

- Teil A
- Saalburgstraße:
- 18 500 cbm Boden
- 10 500 cbm Frostschutzkies
- 16 500 qm Bitukies 420 kg pro qm
- 16 500 qm Asphaltbetonbinder 195 kg pro qm
- 20 000 qm Asphaltfeinbeton 90 kg pro qm
- Teil B
- Götzenmühlweg:
- 5 500 cbm Boden
- 3 500 cbm Frostschutzkies
- 4 200 qm Bitukies 315 kg pro qm
- 4 200 qm Asphaltbetonbinder 80 kg pro qm
- 4 200 qm Asphaltfeinbeton 90 kg pro qm

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 35,— abgegeben und können ab sofort gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105, abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Saalburgstraße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 2512 Frankfurt/Main einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Am 8. 8. 1969, um 11 Uhr im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 7. 1969

Der Magistrat  
der Stadt Bad Homburg v. d. H.

**2708**

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda, sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Margrethenau und Niederbieber, km 7,376 bis 9,693 (Stat. 0,0 + 34,40 — 2,2 + 94) vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 25 000 cbm Erdbewegung
- rd. 14 000 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- rd. 4 300 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
- rd. 15 200 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 15 000 qm Asphaltfeinbetontoppch d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
- und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Ende September 1969 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1970 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Margrethenau und Niederbieber.“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Öffnungstermin findet am Dienstag, dem 26. August 1969, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23. September 1969.

64 Fulda, 25. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2709**

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 42 in den Gemarkungen Schachen und Rodholz, km 1,845—4,109 — 2 214 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 22 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 800 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 10 500 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- rd. 3 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm 6—10 cm dick
- rd. 14 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm 3,5 cm dick
- rd. 14 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm 2,5 cm dick
- und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen und Durchlässen, Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Der Baubeginn ist für Anfang September 1969 vorgesehen. Die Bauarbeiten sind bis zum 1. 8. 1970 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Aushandigung der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Ohmstr. 15, Postscheckkonto Frankfurt/M Nr. 6749 mit der Angabe „Ausbau der K 42 in den Gemarkungen Schachen und Rodholz“, einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht von Montag—Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Öffnungstermin findet am Donnerstag, den 21. Aug. 1969, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. September 1969.

Fulda, 25. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2710**

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3464 von km 1,868—2,870 in der Ortslage Wendershausen, Kreis Witzhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 4 500 cbm Erdbewegung
- 2 000 qm Frostschuttschicht d. K. 0/30 (21 cm dick)
- 2 000 t Frostschuttschicht d. K. 0/35 (10 cm dick)
- 8 100 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick)
- 8 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 8 100 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
- 2 000 lfd. m Hochbordanlage
- 4 500 qm Gehwege
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 7. 8. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 8. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 25. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2711**

Marburg: Die Bauleistungen für die Verlegung der Strom-, Post-, Gas- und Entwässerungsleitungen im Zuge der B 3 a (Bereich Ortenbergstraße — Bahnhofstraße) sollen nach einzelnen Fachlosen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- Los I ca. 4 000 cbm Erdbewegung
  - ca. 350 lfd. m Betonrohre NW 400 liefern und verlegen
  - ca. 150 lfd. m Steinzeugrohre NW 100—150 verlegen
  - ca. 550 lfd. m Kabel verlegen
- Los II ca. 350 lfd. m Gasrohre NW 350 liefern und verlegen
- Los III Arbeiten für die Bundespost

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg a. d. Lahn, Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluss am 8. August 1969

Eröffnungstermin: 19. August 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11, Zuschlags- und Bindefrist: 19. September 1969.

355 Marburg (Lahn), 23. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2712**

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3338 Breungeshain—Sichenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 2 200 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 13 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 200 t Erdraumgestein einbauen
- rd. 15 000 qm Frostschuttschicht 0/35
- rd. 12 600 qm bit. Unterbau 0/35
- rd. 12 800 qm Asphaltbinderschicht 0/12
- rd. 13 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8
- rd. 1 600 lfd. m Rohrleitung  $\phi$  30 cm
- rd. 2 000 lfd. m Drainage
- rd. 55 Stück Kontroll- und Einlaufschächte

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 8. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 19. 8. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 25. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**2713**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 768 (2. Bauabschnitt) zwischen Oberhöchststadt und Steinbach von km 0,600 bis km 1,100 (Gelber Weg) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 300 cbm Mutterboden abtragen;
- 1 100 cbm Erdbewegung, davon Bodenkl. 2.27 = 50 cbm und Bodenkl. 2.28 = 50 cbm;
- 2 100 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm, 30 cm dick
- 4 800 qm bit. Unterbau 15 cm dick
- 4 800 qm Splitt-Schottergemisch 7 cm dick
- 4 500 qm Asphaltbinderschicht 4 cm dick
- 4 500 qm Asphaltfeinbetonschicht 3,5 cm dick.

Bauzeit: 90 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der K 768, Oberhöchststadt—Steinbach (Gelber Weg).“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. Aug. 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 23. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2714

Die Gemeinde Niederdorfelden, Kreis Hanau,  
2500 Einwohner, Ortsklasse A,  
sucht zum baldigen Eintritt

## einen Gemeinde-(ober-)sekretär

für die Hauptverwaltung.

Bewerber müssen die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltung, des Haushaltswesens und des Steuerrechts verfügen.

Den Bewerbern wird die Möglichkeit gegeben, die II. Verwaltungsprüfung abzulegen.

Niederdorfelden liegt im engeren Untermaingebiet und hat gute Verkehrsverbindungen nach Frankfurt am Main.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an:

Gemeindevorstand Niederdorfelden  
6369 Niederdorfelden

2715

Bei der Universitätsstadt Gießen  
ist die Stelle des

## Leiters der Vermessungsabteilung

mit einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes neu zu besetzen. Der Stelleninhaber ist verantwortlich für sämtliche anfallenden vermessungstechnischen Aufgaben im Bereich der kreisfreien Stadt Gießen einschließlich der Katastervermessungen gemäß § 8 Abs. 3 des (Hessischen) Katastergesetzes.

Die Vermessungsabteilung ist eine selbständige Abteilung innerhalb der städtischen Bauverwaltung. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 (Obervermessungsrat) ausgewiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an

Universitätsstadt Gießen — Personalamt —  
6300 Gießen, Berliner Platz 1

# Ihr Leben wird lebenswerter! 150 000 Ihrer Kollegen werden es Ihnen bestätigen!

Sicher wohnen davon auch in Ihrem Kollegenkreis einige, die durch unsere Hilfe jetzt ein eigenes Heim besitzen. Sie werden Ihnen gern bestätigen, daß ihr Familienleben dadurch freier und glücklicher geworden ist. Die Belastung ist meistens nicht höher als für eine entsprechende Mietwohnung.

Ist das nicht ein Grund, sich näher mit den besonderen Leistungen Ihrer Selbsthilfeeinrichtung vertraut zu machen? Unsere Informationsschrift unterrichtet Sie ausführlich. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen kostenlos zu.



BEAMTE, ANGESTELLTE  
UND ARBEITER DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,  
325 Harlein, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger  
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

# Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die  
eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will.

Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat:  
Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will —  
man spricht mit uns.

Wir sind die große Bank Hessens.



## HESSISCHE LANDESBANK

· GIROZENTRALE ·

6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/23641  
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden.

Der „Staats Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.